



# HESSISCHER LANDTAG

29. 09. 2009

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 29. September 2009 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 29. September 2009 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vertreten.

#### A. Problem

Die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft - INSPIRE (ABl. EU Nr. L 108 S. 1) ist bis zum 15. Mai 2009 in nationales Recht umzusetzen.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern in Bezug auf die unterschiedlichen Normadressaten ist die Richtlinie 2007/2/EG sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene in nationales Recht zu transformieren.

#### B. Lösung

Zur Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG auf Landesebene wird das bestehende Hessische Vermessungs- und Geoinformationgesetz um die dafür erforderlichen Regelungen ergänzt.

#### C. Befristung

Das Änderungsgesetz wird nicht befristet. Das durch Art. 1 erfasste Stammgesetz ist bereits befristet. Das durch Art. 2 erfasste Stammgesetz wird befristet.

#### D. Alternativen

Keine.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG in nationales Recht sind landesrechtliche Regelungen erforderlich.

#### E. Finanzielle Mehraufwendungen

Dem Land, den kommunalen Gebietskörperschaften und einzelnen Personen des Privatrechts entstehen in den kommenden Jahren finanzielle Mehraufwendungen insbesondere dadurch, dass sie durch das Gesetz verpflichtet werden, nach einem vorgegebenen Zeitplan,

- ihre Geodaten mit Metadaten zu beschreiben,
- vorhandene Geodaten an die Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG anzupassen,
- Metadaten und Geodaten über standardisierte Dienste im Internet interoperabel bereitzustellen und
- an der Erfüllung der aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Berichtspflichten mitzuwirken.

Die Aufwendungen lassen sich durch Aufgabenbündelung und Rückgriff auf vorhandene E-Government-Komponenten und IT-Infrastrukturen reduzieren. Auf Landesebene werden deshalb die Beratungs- und Koordinationsleistungen sowie der Betrieb, die technische Administration und die Weiterentwicklung von Kernkomponenten der Geodateninfrastruktur in einem Kompetenzzentrum zusammengefasst.

Den Mehraufwendungen stehen die verbesserte Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeiten der verteilt vorliegenden Geodaten gegenüber, die auf allen administrativen Ebenen zur Optimierung von Planungs- und Entscheidungsprozessen beitragen werden.

## 1. Finanzielle Mehraufwendungen, die dem Land entstehen

- a) Mehraufwendungen, die durch die Einrichtung einer zentralen Kompetenzstelle für Geoinformation sowie den Betrieb und die Weiterentwicklung zentraler technischer Komponenten der Geodateninfrastruktur der Landesverwaltung - insbesondere des Geoportals des Landes - entstehen:

Haushaltsjahr 2009:

Investitionskosten	etwa 450.000 €
Sachkosten	etwa 20.000 €

(Der Mehrbedarf wurde zentral im Haushalt der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation veranschlagt.)

Folgende Haushaltsjahre:

Die Höhe der Mehraufwendungen, die in den folgenden Jahren entstehen, ist nur mit erheblicher Unsicherheit prognostizierbar, da die erforderliche inhaltliche und technische Konkretisierung der Richtlinie 2007/2/EG erst in Form von EU-Durchführungsbestimmungen erfolgt. Insbesondere die Frage, welche Geodaten im Einzelnen unter die Bestimmungen der Richtlinie 2007/2/EG fallen und die technischen Details, in welcher Form die Daten über das Internet bereitgestellt werden sollen, müssen noch geregelt werden.

Betriebskosten (HZD)	etwa 250.000 €/Jahr
Investitionskosten	etwa 300.000 €/Jahr
	(in den kommenden 3 bis 5 Jahren)

Hinzu kommen Personal- und Arbeitsplatzkosten, die durch dieses Gesetz verursacht, aber in den Budgets des HLBG und des HMWVL aufgefangen werden.

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
(zentrale Kompetenzstelle für Geoinformation)

- höherer Dienst	(1 Person)	etwa 110.000 €/Jahr
- gehobener Dienst	(2 Personen)	etwa 180.000 €/Jahr

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung  
(Referat Geoinformation, Vermessung, Flurneuordnung)

- höherer Dienst	(1 Person)	etwa 120.000 €/Jahr
------------------	------------	---------------------

- b) Mehraufwendungen, die den Behörden des Landes entstehen:

Die Höhe der Mehraufwendungen lässt sich aus den o.g. Gründen noch nicht abschätzen. Hinzu kommt, dass der Großteil der von dem Gesetz erfassten Geodaten erst im Zeitraum 2012 bis 2019 interoperabel bereitzustellen ist und die damit verbundenen Mehraufwendungen erst dann anfallen werden.

## 2. Finanzielle Mehraufwendungen, die den Kommunen entstehen

Die Höhe der Mehraufwendungen, die den Kommunen entstehen, lässt sich noch nicht abschätzen, weil die Europäische Kommission nach den Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG in den kommenden Jahren zunächst die überwiegend abstrakten inhaltlichen und technischen Regelungen der Richtlinie in Form von Durchführungsbestimmungen konkretisieren muss. Erst nach dem Vorliegen dieser Konkretisierungen erfolgt die schrittweise Operationalisierung der Regelungen nach einem in der Richtlinie vorgegebenen Zeitplan, und erst danach steht

fest, ob und in wie weit die Gemeinden und Gemeindeverbände von den Anforderungen der Richtlinie betroffen sein werden.

Insbesondere die Frage, welche Geodaten im Einzelnen unter die Bestimmungen der Richtlinie 2007/2/EG fallen und die technischen Details, in welcher Form die Daten über das Internet bereitgestellt werden sollen, müssen noch durch die o.a. Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

Der Entwurf sieht vor, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes für die kommunalen Gebietskörperschaften in jedem Fall nur bezüglich der Geodaten gelten, deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist. Diese Klausel wirkt zugunsten der Kommunen entlastend.

Die kommunalen Gebietskörperschaften werden voraussichtlich mit Geodaten betroffen sein, die den Themen der Anlage 3 und hier insbesondere den Themen "Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste" sowie "geplante Bodennutzung" zuzuordnen sind. Nach den Bestimmungen der Richtlinie 2007/2/EG sind entsprechende Daten im Zeitraum 2012 bis 2019 interoperabel bereitzustellen, sodass die damit verbundenen Mehraufwendungen erst dann anfallen werden.

Darüber hinaus ist die Höhe der Mehraufwendungen von den infrastrukturellen Ausgangsbedingungen in jeder einzelnen Kommune abhängig. Soweit Kommunen bereits Aktivitäten zum Aufbau von Geodateninfrastrukturen bzw. zur Bereitstellung von Geodaten mittels Onlinetechniken im Rahmen des E-Government entwickelt haben, wird dieses Engagement den Mehraufwand minimieren.

Das Konnexitätsprinzip nach Art. 137 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen wird durch das Änderungsgesetz nicht berührt.

3. **Mindereinnahmen, die dem Land und den Kommunen entstehen**

Die Richtlinie 2007/2/EG verpflichtet die öffentlichen Stellen, ihre Geodaten der Öffentlichkeit weitgehend kostenlos zur Ansicht im Internet bereitzustellen. Dies kann dazu führen, dass es in den Bereichen, in denen für die konventionelle Bereitstellung von Geodaten Geldleistungen gefordert werden, zu einem Nachfragerückgang und in der Folge zu Mindereinnahmen kommt, weil für bestimmte Anwendungsfälle eine einfache Einsicht in die Daten ausreichend sein kann.

Wie hoch die daraus resultierenden Mindereinnahmen ggf. sein werden, lässt sich nicht prognostizieren.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Vermessungs- und  
Geoinformationsgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes<sup>1</sup>**

Vom

**Artikel 1<sup>2</sup>**

**Änderung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes**

Das Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

"Inhaltsübersicht

**ERSTER TEIL**

Grundlagen des öffentlichen Vermessungs- und  
Geoinformationswesens

§ 1 Auftrag

§ 2 Öffentliches Vermessungswesen

§ 3 Öffentliches Geoinformationswesen

**ZWEITER TEIL**

Öffentliches Vermessungswesen

Erster Abschnitt

Aufgabenwahrnehmung

§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens

Zweiter Abschnitt

Raumbezug

§ 5 Amtliches geodätisches Raumbezugssystem

§ 6 Zuständigkeit

Dritter Abschnitt

Geotopografie

§ 7 Amtliche Geotopografie

§ 8 Zuständigkeit

Vierter Abschnitt

Liegenschaftskataster

§ 9 Allgemeines

§ 10 Nachweis der Liegenschaften

§ 11 Fortführung

§ 12 Beglaubigung

§ 13 Grenzfeststellung, Grenzfeststellungsvertrag

§ 14 Abmarkung

§ 15 Zuständigkeit

Fünfter Abschnitt

Bereitstellung und Verwendung der Datenbanken  
des öffentlichen Vermessungswesens

§ 16 Zugang zu den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens

§ 17 Automatisierter Abruf von Daten

§ 18 Verwendung der Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens

<sup>1</sup> Art. 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. EU Nr. L 108 S. 1).

<sup>2</sup> Ändert GVBl. II 363-34

Sechster Abschnitt  
Pflichten und Befugnisse

- § 19 Melde- und Auskunftspflichten
- § 20 Aktualität des Nachweises von Flurstücken
- § 21 Aktualität des Nachweises von Gebäuden
- § 22 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen
- § 23 Einbringen und Erhaltung von Grenz- und Vermessungsmarken

Siebter Abschnitt  
Besondere Kostenregelungen

- § 24 Kostenregelungen durch Kooperationsvereinbarungen
- § 25 Ausnahmen von Gebühren- und Kostenbefreiungen

Achter Abschnitt  
Ordnungswidrigkeiten

- § 26 Ordnungswidrigkeitstatbestände und Ahndung

Neunter Abschnitt  
Unschädlichkeitszeugnisse

- § 27 Allgemeines
- § 28 Voraussetzungen
- § 29 Verfahren
- § 30 Zuständigkeit

DRITTER TEIL  
Öffentliches Geoinformationswesen

Erster Abschnitt  
Begriffsbestimmungen

- § 31 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt  
Zuständige Stellen

- § 32 Zuständige Stellen

Dritter Abschnitt  
Aufgaben

- § 33 Harmonisierung von Geodaten
- § 34 Geodatendienste
- § 35 Metadaten
- § 36 Geoportal
- § 37 Geoinformationswesen der Landesverwaltung
- § 38 Berichtspflichten

Vierter Abschnitt  
Zugang und Nutzung

- § 39 Zugang der Öffentlichkeit
- § 40 Zugang der Behörden, Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie internationalen Einrichtungen
- § 41 Nutzungsrechte
- § 42 Kosten und Entgelte

Fünfter Abschnitt  
Verordnungsermächtigung, Rechtsweg und sonstige Vorschriften

- § 43 Verordnungsermächtigung
- § 44 Rechtsweg
- § 45 Sonstige Vorschriften

Vierter Teil  
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 46 Übergangsvorschriften  
§ 47 Erlass von Rechtsverordnungen  
§ 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

2. Die Überschrift

"Erster Abschnitt  
Öffentliches Vermessungs- und Geoinformationswesen"

wird durch folgende Überschrift ersetzt:

"Erster Teil  
Grundlagen des öffentlichen Vermessungs-  
und Geoinformationswesens"

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort "amtliche" das Wort "geodätische" eingefügt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

- "Das öffentliche Geoinformationswesen umfasst Geoinformationen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erhoben und geführt werden."

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

- "Dabei werden die einschlägigen nationalen und internationalen Standards für das Geoinformationswesen berücksichtigt."

- c) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

5. Nach § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Zweiter Teil  
Öffentliches Vermessungswesen

Erster Abschnitt  
Aufgabenwahrnehmung"

6. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können sich nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens beteiligen."

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort "Amtliches" das Wort "geodätisches" eingefügt.
- b) In Abs. 1 und 2 wird nach dem Wort "amtliche" jeweils das Wort "geodätische" eingefügt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort "amtliche" das Wort "geodätische" eingefügt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe "§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und 3" durch die Angabe "§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3" ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "19. April 2006 (BGBl. I S. 866)" durch die Angabe "11. August 2009 (BGBl. I S. 2713)" ersetzt.
- b) Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- "4. die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176),"
10. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) In dem neuen Satz 1 werden die Worte "Ein Flurstück kann durch Zerlegung in mehrere Teilflächen zerlegt werden" durch die Worte "Ein Flurstück kann auf Antrag oder von Amts wegen in mehrere Teilflächen zerlegt werden" ersetzt.
- c) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- "Die neuen Grenzpunkte sowie deren geometrische Verbindung werden im Rahmen eines Grenzfestlegungsverfahrens bestimmt."
11. In § 12 Abs. 3 wird die Angabe "19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122)" durch die Angabe "15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1798)" ersetzt.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort "beurkundenden" gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- "Wenn eine direkte Abmarkung nicht möglich oder zweckmäßig ist, kann die Grenzmarke ersatzweise an einer in der Grenze zurückversetzten Position (indirekte Abmarkung) angebracht werden."
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5.
13. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte "der Zahlennachweise des Liegenschaftskatasters" durch die Worte "der Urkunden des Liegenschaftskatasters, auf die sich der geometrische Nachweis der Liegenschaften gründet," ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
14. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "personenbezogene Daten" durch die Worte "die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren Bevollmächtigten" ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- "Andere Personen oder Stellen, insbesondere Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, können bei Bedarf an der Verbreitung von Datenbankausgaben beteiligt werden. Die Verbreitung von Datenbankausgaben erfolgt in diesen Fällen ausschließlich im Namen und für Rechnung der Kataster- und Vermessungsbehörden."

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort "wirtschaftliche" durch das Wort "kommerzielle" ersetzt.
  - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe "14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666)" durch die Angabe "15. November 2007 (GVBl. I S. 757)" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte "Gemeinden und Landkreise" durch das Wort "Gebietskörperschaften" ersetzt.
16. In § 24 Satz 2 wird die Angabe "21. März 2005 (GVBl. I S. 229)" durch die Angabe "9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253)" ersetzt.
17. In § 25 wird die Angabe "19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)" durch die Angabe "29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355)" ersetzt.
18. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Buchst. a und b aufgehoben.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe "7. August 2007 (BGBl. I S. 1786)" wird durch die Angabe "29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)" ersetzt.
    - bb) Die Angabe "ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a sowie Nr. 2 bis 5 die untere Kataster- und Vermessungsbehörde, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b die obere Kataster- und Vermessungsbehörde" wird durch die Angabe "ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 die obere Kataster- und Vermessungsbehörde, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 bis 5 die untere Kataster- und Vermessungsbehörde" ersetzt.
19. Nach § 30 wird folgender Dritter Teil eingefügt:

"Dritter Teil  
Öffentliches Geoinformationswesen

Erster Abschnitt  
Begriffsbestimmungen

§ 31  
Begriffsbestimmungen

- (1) Geodaten sind Geoinformationen, die
1. sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen,
  2. in elektronischer Form vorliegen,
  3. unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 fallen,
  4. eines oder mehrere der in den Anlagen 1 bis 3 genannten Themen betreffen und
  5. noch in Verwendung stehen.
- (2) Metadaten beschreiben Geodaten und Geodatendienste und ermöglichen es, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.
- (3) Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen:
1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und die Metadaten anzuzeigen,

2. Darstellungsdienste, die es ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern oder zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige wichtige Inhalte von Metadaten anzuzeigen,
3. Downloaddienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen,
4. Transformationsdienste zur geodätischen Umwandlung und zur Modelltransformation von Geodaten und
5. Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten, die es erlauben, Anforderungen an Geodaten zu bestimmen und verschiedene Geodatendienste zu kombinieren.

(4) Netzdienste sind netzbasierte Anwendungen zur Kommunikation, Transaktion und Interaktion.

(5) Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten, die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken unter Einhaltung gemeinsamer Standards.

(6) Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur bestehend aus Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten, Netzdiensten und -technologien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, über Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, Überwachungsprozesse und -verfahren, mit dem Ziel, Geodaten verschiedener Herkunft interoperabel verfügbar zu machen.

(7) Geoportal ist eine Kommunikations-, Transaktions- und Interaktionsplattform, die über Geodatendienste und Netzdienste den Zugang zu den Geodaten ermöglicht.

(8) Durch Rechtsverordnung können nähere Regelungen über die Zuordnung der Geodaten zu den Themen der Anlage 1 bis 3, die Beschreibung und Einstufung der Geodaten sowie zu den Zeitpunkten getroffen werden, bis zu denen diese bereitzustellen sind.

## Zweiter Abschnitt

### Zuständige Stellen

#### § 32

### Zuständige Stellen

(1) Zuständige Stellen nach dem Dritten Teil sind

1. die Behörden des Landes,
2. die Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
3. die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
4. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die unter der Kontrolle einer oder mehrerer der in Nr. 1 bis 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, die im Zusammenhang mit der Umwelt, insbesondere der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, steht.

(2) Kontrolle nach Abs. 1 Nr. 4 liegt vor, wenn

1. die natürliche oder juristische Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
  - a) die Mehrheit des Stammkapitals oder des gezeichneten Kapitals der juristischen Person des Privatrechts besitzen,

- b) über die Mehrheit der mit den Kapitalanteilen an der juristischen Person des Privatrechtsverbundenen Stimmrechte verfügen oder
- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person des Privatrechts bestellen können.

(3) Stellen nach Abs. 1 sind nicht

- 1. die obersten Landesbehörden,
  - 2. die Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbände und
  - 3. die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- soweit sie im Rahmen der Rechtsetzung tätig werden.

### Dritter Abschnitt

#### Aufgaben

##### § 33

#### Harmonisierung von Geodaten

(1) Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 sind verpflichtet, die Geodaten auf der Grundlage der Geobasisinformationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 zu erfassen und zu führen.

(2) Soweit sich Geodaten auf Objekte beziehen, die auf der Landesgrenze liegen oder deren Lage sich über die Landesgrenze hinweg erstreckt, stimmen die zuständigen Stellen nach § 32 mit den jeweils zuständigen Stellen des Nachbarlandes die Darstellung und den Raumbezug dieser Objekte ab.

(3) Durch Rechtsverordnung können nähere Regelungen zur Harmonisierung von Geodaten getroffen werden.

##### § 34

#### Geodatendienste

(1) Die Stellen nach § 32 stellen für die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodaten die nachfolgenden Geodatendienste bereit:

- 1. Suchdienste,
- 2. Darstellungsdienste,
- 3. Downloaddienste,
- 4. Transformationsdienste und
- 5. Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten.

Die Geodatendienste müssen mittels geeigneter, öffentlich verfügbarer Telekommunikationsmittel nutzbar sein.

(2) Transformationsdienste sind mit den anderen Geodatendiensten nach Abs. 1 so zu kombinieren, dass Geodaten und Geodatendienste interoperabel verwendet werden können.

(3) Durch Rechtsverordnung können nähere Regelungen über die technischen Anforderungen an die Geodatendienste nach Abs. 1, deren Verfügbarkeit und Mindestleistungskriterien getroffen werden.

##### § 35

#### Metadaten

(1) Die Stellen nach § 32 beschreiben die von ihnen bereitzustellenden Geodaten und Geodatendienste durch Metadaten und aktualisieren diese regelmäßig.

(2) Metadaten zu den Geodaten und Geodatendiensten müssen folgende Informationen enthalten:

- 1. Schlüsselwörter,

2. Klassifizierung der Geodaten und Geodatendienste,
3. Bedingungen für den Zugang zu den Geodaten und Geodatendiensten und deren Verwendung sowie Angaben über Kosten und Entgelte,
4. Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit nach § 39 und deren Gründe sowie
5. die für die Geodaten und Geodatendienste zuständige Stelle nach § 32.

(3) Metadaten zu den Geodaten müssen über Abs. 2 hinaus zusätzlich folgende Informationen enthalten:

1. Qualität der Geodaten und
2. Raumbezug der Geodaten.

(4) Die Metadaten nach Abs. 1 bilden die Grundlage für die Suchdienste nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Die Informationen nach Abs. 2 und 3 sind dabei frei kombinierbare Suchkriterien.

(5) Durch Rechtsverordnung können nähere Regelungen über die Struktur und den Inhalt der Metadaten sowie zu den Zeitpunkten getroffen werden, bis zu denen die Metadaten zu erfassen und über Suchdienste bereitzustellen sind.

### § 36 Geoportal

(1) Die Stellen nach § 32 bieten über das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft betriebene "Geoportal INSPIRE" Zugang zu den von ihnen bereitzustellenden Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten.

(2) Die Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 bieten über ein vom Land betriebenes Geoportal Zugang zu den von ihnen bereitzustellenden Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten. Geodaten, Geodatendienste und Metadaten von Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 können über das Geoportal nach Satz 1 bereitgestellt werden.

(3) Geoinformationen, Geodatendienste und Metadaten Dritter, die den Vorschriften des Dritten Teils, den dazu ergangenen Rechtsverordnungen und den Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. EU Nr. L 108 S. 1) entsprechen, können über das Geoportal nach Abs. 2 bereitgestellt werden.

### § 37 Geoinformationswesen der Landesverwaltung

(1) Die Aufgaben der Landesverwaltung nach dem Dritten Teil obliegen den betroffenen Fachministerien jeweils für ihren Geschäftsbereich. Das für das Vermessungswesen zuständige Ministerium nimmt die Koordinierung wahr. Es richtet zu diesem Zweck eine zentrale Kompetenzstelle für Geoinformation in seinem Geschäftsbereich ein.

(2) Die zentrale Kompetenzstelle für Geoinformation berät und unterstützt die Stellen nach § 32 und die nationale Anlaufstelle nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2007/2/EG fachlich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Satz 1 gilt für die Beratung und Unterstützung Dritter nach § 36 Abs. 3 entsprechend.

(3) Durch Rechtsverordnung werden nähere Regelungen zur Koordinierung der Aufgabenwahrnehmung sowie zur Einrichtung und zu den Aufgaben der zentralen Kompetenzstelle für Geoinformation getroffen.

### § 38 Berichtspflichten

(1) Die Stellen nach § 32 sind verpflichtet, der zentralen Kompetenzstelle für Geoinformation auf Anforderung alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach Art. 21 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2007/2/EG sowie den Durchführungsverordnungen nach Art. 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG erforderlich sind.

(2) Durch Rechtsverordnung können nähere Regelungen darüber getroffen werden, welche Informationen die Stellen nach § 32 der zentralen Kompetenzstelle für Geoinformation auf Anforderung zur Verfügung zu stellen haben.

### Vierter Abschnitt

### Zugang und Nutzung

### § 39 Zugang der Öffentlichkeit

(1) Geodaten und Metadaten sind über Geodatendienste nach § 34 Abs. 1 öffentlich zugänglich, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Werden Geodaten über Darstellungsdienste bereitgestellt, kann dies in einer Form geschehen, welche eine Weiterverwendung zu kommerziellen Zwecken ausschließt.

(2) Die Stellen nach § 32 beschränken oder versagen der Öffentlichkeit den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten über Suchdienste nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen auf

1. die internationalen Beziehungen,
2. die Verteidigung oder
3. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit

hätte, es sei denn, das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt die nachteiligen Auswirkungen.

(3) Die Stellen nach § 32 beschränken oder versagen der Öffentlichkeit den Zugang zu Geodaten über Geodatendienste nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen,
2. die Verteidigung,
3. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
4. die Durchführung eines Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
5. die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens, insbesondere die Vertraulichkeit der Verfahren von Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder
6. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile, auf die sich diese Informationen beziehen,

es sei denn, das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt die nachteiligen Auswirkungen.

(4) Die Stellen nach § 32 beschränken oder versagen der Öffentlichkeit den Zugang zu Geodaten über Geodatendienste nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5, wenn durch diesen Zugang

1. personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt oder
  2. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht
- würden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt die Beeinträchtigung.

Vor einer Entscheidung über den Zugang nach Satz 1 sind die Betroffenen anzuhören. Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit Geodaten nach anderen Rechtsvorschriften für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

(5) Das öffentliche Interesse an dem Zugang zu personenbezogenen Daten überwiegt immer, wenn die Geodaten keine Angaben

1. über persönliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person enthalten und
2. über das räumliche Umfeld von einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Personen enthalten, die dazu verwendet werden können, diese zu bewerten oder zu beurteilen, in einer bestimmten Art und Weise zu behandeln oder ihre Stellung oder ihr Verhalten zu beeinflussen.

In diesen Fällen findet Abs. 4 Satz 2 keine Anwendung.

(6) Geodaten, die auf Geoinformationen beruhen, die private Dritte einer Stelle nach § 32 übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich dazu verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der privaten Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse an dem Zugang die nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der privaten Dritten überwiegt.

(7) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten über Emissionen in die Umwelt darf nicht unter Berufung auf die in Abs. 3 Nr. 5 und 6, Abs. 4 Satz 1 oder die in Abs. 6 genannten Gründe eingeschränkt oder versagt werden.

#### § 40

##### Zugang der Behörden, Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie internationalen Einrichtungen

(1) Stellen nach § 32 beschränken oder versagen gegenüber Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und gegenüber entsprechenden Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Bundes, der anderen Länder sowie gegenüber den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten sowie den Austausch und die Nutzung von Geodaten, die zur Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich sind, wenn durch den Zugang, den Austausch oder die Nutzung

1. die internationalen Beziehungen,
2. die Verteidigung,
3. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder
4. die Durchführung eines Gerichtsverfahrens, der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen

gefährdet würden.

(2) Abs. 1 gilt auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch für durch internationale Übereinkünfte geschaffene Einrichtungen, bei denen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu den Vertragsparteien gehören.

#### § 41

##### Nutzungsrechte

(1) Stellen nach § 32, denen das Verwertungsrecht an den bereitgestellten Geodaten, Geodatendiensten oder Metadaten zusteht, können für die Nutzung dieser Geodaten, Geodatendienste oder Metadaten Nutzungsrechte einräumen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Nutzungsrechte nach Abs. 1, die den in § 40 Abs. 1 genannten Stellen eingeräumt werden, müssen den allgemeinen Austausch von

Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten zwischen diesen Stellen unterstützen. Satz 1 gilt auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch für durch internationale Übereinkünfte geschaffene Einrichtungen, bei denen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu den Vertragsparteien gehören.

(3) Durch Rechtsverordnung kann festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft die Geodaten, Geodatendienste oder Metadaten nutzen können.

#### § 42

##### Kosten und Entgelte

(1) Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist,

1. richtet sich die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Nutzung der Geodaten, Geodatendienste oder Metadaten durch die Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nach den für diese Stellen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und
2. können Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 für die Nutzung der Geodaten, Geodatendienste oder Metadaten angemessene privatrechtliche Entgelte verlangen.

(2) Werden Kosten oder Entgelte nach Abs. 1 erhoben, stellen die Stellen nach § 32 für deren Abwicklung Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs zur Verfügung. Für solche Dienste können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder Lizenzen in sonstiger Form gelten.

(3) Such- und Darstellungsdienste nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 stehen der Öffentlichkeit für eigene nicht kommerzielle Zwecke kostenlos zur Verfügung. Abweichend von Satz 1 können für die eigene nicht kommerzielle Nutzung von Darstellungsdiensten Kosten oder Entgelte nach Abs. 1 gefordert werden, wenn die Kosten oder Entgelte die Pflege der Geodaten und der entsprechenden Geodatendienste sichern, insbesondere in Fällen, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden.

(4) Kosten oder Entgelte nach Abs. 1, die eine Stelle nach § 32 von einer anderen in § 40 Abs. 1 genannten Stelle erhebt, dürfen den zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten erforderlichen Aufwand zuzüglich einer angemessenen Rendite nicht übersteigen. Satz 1 gilt auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch gegenüber den durch internationale Übereinkünfte geschaffenen Einrichtungen, bei denen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu den Vertragsparteien gehören.

(5) Für Geodaten, Geodatendienste oder Metadaten, die den Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft zur Erfüllung der aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten zur Verfügung gestellt werden, werden keine Kosten oder Entgelte erhoben.

#### Fünfter Abschnitt

##### Verordnungsermächtigung, Rechtsweg und sonstige Vorschriften

#### § 43

##### Verordnungsermächtigung

Durch Rechtsverordnung können nähere Regelungen getroffen werden, um die Verpflichtungen aus den Durchführungsbestimmungen nach Art. 5 Abs. 4, Art. 7 Abs. 1, Art. 16, 17 Abs. 8 Satz 2 und Art. 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG zu erfüllen.

§ 44  
Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten nach dem Dritten Teil ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben; soweit es sich um Ansprüche gegen private Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 handelt, bleibt der ordentliche Rechtsweg unberührt.

§ 45  
Sonstige Vorschriften

(1) Sind neben einer Originalfassung Kopien derselben Geodaten vorhanden, so gelten die Bestimmungen des Dritten Teils nur für die Originalfassung.

(2) Die Bestimmungen des Dritten Teils gelten für die Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 nur für Geodaten, deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist.

(3) Für Geodaten, an denen Dritte Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte innehaben, können die Stellen nach § 32 Maßnahmen nach den Bestimmungen des Dritten Teils nur mit Zustimmung der Rechtsinhaber treffen."

20. Die Überschrift

"Zehnter Abschnitt  
Übergangs- und Schlussvorschriften"

wird durch folgende Überschrift ersetzt:

"Vierter Teil  
Übergangs- und Schlussvorschriften"

21. Der bisherige § 31 wird § 46.

22. Der bisherige § 32 wird § 47 und wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Rechtsverordnungen zur Durchführung des Dritten Teils und zur Umsetzung der Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2007/2/EG erlässt die Landesregierung."

23. Der bisherige § 33 wird § 48.

24. Die Anlagen 1 bis 3 aus dem Anhang zu diesem Gesetz werden angefügt.

**Artikel 2<sup>3</sup>**  
**Änderung des Denkmalschutzgesetzes**

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Die Daten des Denkmalsbuches können über geeignete, öffentlich verfügbare Telekommunikationsmittel bereitgestellt werden."

b) Abs. 7 wird aufgehoben.

<sup>3</sup> Ändert GVBl. II 76-4

2. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
"Inkrafttreten, Außerkrafttreten"
  - b) Folgender Satz wird angefügt:  
"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft."

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Anhang zu Art. 1 Nr. 23****Anlage 1****Geodaten-Themen nach § 31 Abs. 1 Nr. 4**

1. **Koordinatenreferenzsysteme**  
Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes (x, y, z) oder Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums.
2. **Geografische Gittersysteme**  
Harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, gemeinsamem Ursprungspunkt und standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen.
3. **Geografische Bezeichnungen**  
Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geografische oder topografische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse.
4. **Verwaltungseinheiten**  
Lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen die Mitgliedstaaten Hoheitsbefugnisse haben oder ausüben und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind.
5. **Adressen**  
Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßename, Hausnummer und Postleitzahl.
6. **Flurstücke**  
Gebiete, die anhand des Liegenschaftskatasters oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden.
7. **Verkehrsnetze**  
Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt; dies umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen und das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. EG Nr. L 228 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1).
8. **Gewässernetz**  
Elemente des Gewässernetzes, einschließlich der Meeresgebiete und aller sonstigen Wasserkörper und hiermit verbundenen Teilsysteme, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete; gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114), und in Form von Netzen.
9. **Schutzgebiete**  
Gebiete, die im Rahmen des internationalen und des gemeinschaftlichen Rechts sowie des Rechts der Mitgliedstaaten ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen.

**Anlage 2****Geodaten-Themen nach § 31 Abs. 1 Nr. 4**

1. **Höhe**  
Digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Wasserflächen (einschließlich Uferlinien, Tiefenmessung bei Gewässern und Mächtigkeit bei Eisflächen).
2. **Bodenbedeckung**  
Physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wäldern, natürlicher (naturnaher) Gebiete, Feuchtgebieten und Wasserkörpern.
3. **Orthofotografie**  
Georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren.
4. **Geologie**  
Geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur des Untergrundes; dies umfasst auch Grundgebirgs- und Sedimentgesteine, Lockersedimente, Grundwasserleiter, Grundwasserstauer, Geomorphologie, Störungen und anderes.

### Anlage 3

#### Geodaten-Themen nach § 31 Abs. 1 Nr. 4

1. **Statistische Einheiten**  
Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten.
2. **Gebäude**  
Geografischer Standort von Gebäuden.
3. **Boden**  
Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität.
4. **Bodennutzung**  
Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks wie zum Beispiel Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete.
5. **Gesundheit und Sicherheit**  
Geografische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde (wie zum Beispiel Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege), Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit (wie zum Beispiel Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien) oder auf das Wohlbefinden (wie zum Beispiel Ermüdung, Stress) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (wie zum Beispiel Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (wie zum Beispiel Nahrung, genetisch veränderte Organismen).
6. **Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste**  
Versorgungseinrichtungen (wie zum Beispiel Abwasser- und Abfallentsorgung, Energie- und Wasserversorgung), staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste (wie zum Beispiel öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser).
7. **Umweltüberwachung**  
Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems (wie zum Beispiel Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation) durch oder im Auftrag von öffentlichen Behörden.
8. **Produktions- und Industrieanlagen**  
Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EU Nr. L 24 S. 8), geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114), erfassten Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorten.
9. **Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen**  
Landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten, einschließlich Bewässerungssystemen, Gewächshäusern und Ställen.
10. **Verteilung der Bevölkerung - Demografie**  
Geografische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmalen und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.
11. **Bewirtschaftungsgebiete, Schutzgebiete, geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten**  
Auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete. Dazu zählen Deponien, Trinkwasser-

schutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf Binnen- und Seewasserstraßen, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements.

12. Gebiete mit naturbedingten Risiken  
Gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken (sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die aufgrund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können), zum Beispiel Überschwemmungen, Erdbeben und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche.
13. Atmosphärische Bedingungen  
Physikalische Bedingungen in der Atmosphäre. Dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus beiden sowie Angabe der Messstandorte.
14. Meteorologisch-geografische Kennwerte  
Witterungsbedingungen und deren Messung wie zum Beispiel Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung (Evapotranspiration), Windgeschwindigkeit und Windrichtung.
15. Ozeanografisch-geografische Kennwerte  
Physikalische Bedingungen der Ozeane wie zum Beispiel Strömungsverhältnisse, Salinität, und Wellenhöhe.
16. Meeresregionen  
Physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen.
17. Biogeografische Regionen  
Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen.
18. Lebensräume und Biotop  
Geografische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und (lebensunterstützenden) Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen; dies umfasst auch durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete.
19. Verteilung der Arten  
Geografische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst in Gittern, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.
20. Energiequellen  
Energiequellen wie zum Beispiel Kohlenwasserstofflagerstätten, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie, gegebenenfalls mit Tiefen- oder Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle.
21. Mineralische Bodenschätze  
Mineralische Rohstofflagerstätten wie zum Beispiel Metallerze, Industriemineralien, gegebenenfalls mit Tiefen- oder Höhenangaben zur Ausdehnung der Lagerstätten.

**Begründung:****A. Allgemeines:**

## 1. Gegenstand und Ziel des Gesetzentwurfs

Geodaten zeichnen sich dadurch aus, dass sie Objekte der realen Welt durch Angabe von Koordinatenwerten in einem Raumbezugssystem lokalisieren. Diese Eigenschaft der räumlichen Fixierung ermöglicht es, komplexe Prozesse durch die Verarbeitung von Geodaten einfacher, schneller und transparenter zu gestalten und die Ergebnisse in anschaulicher Form zu präsentieren. Da eine große Zahl der Planungs- und Entscheidungsprozesse in Wirtschaft und Verwaltung einen Raumbezug aufweisen, haben sich Geodaten zu einer Schlüsselressource der Informationsgesellschaft entwickelt. Sie sind insbesondere für eine effiziente Aufgabenerledigung der öffentlichen Verwaltung unverzichtbar geworden und unterstützen darüber hinaus elektronische Kommunikations- und Interaktionsprozesse zwischen Verwaltung, Bürger und Wirtschaft im Sinne des E-Government.

Da Geodaten in der Regel jedoch in verteilten Quellen ohne einheitliche Standards geführt werden, blieb ein Großteil ihres Wertschöpfungspotentials bisher ungenutzt. Das Land Hessen verfolgt daher gemeinsam mit dem Bund und den anderen Ländern seit mehreren Jahren das Ziel, die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeiten der verteilt vorliegenden Geodaten durch ein Bündel technischer, organisatorischer und normativer Maßnahmen zu verbessern. Hier setzt auch die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie) (ABl. EU Nr. L 108 S. 1) an, die mit diesem Gesetz in hessisches Landesrecht umgesetzt werden soll.

Ziel der Richtlinie 2007/2/EG ist der Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur, um die in den Mitgliedstaaten auf allen Verwaltungsebenen vorhandenen Geodaten in strukturierter und harmonisierter Form über das Internet oder andere geeignete Telekommunikationsmittel weitgehend öffentlich verfügbar zu machen. Das in den Geodaten enthaltene Wertschöpfungspotential soll insbesondere zur Unterstützung von Planungs- und Entscheidungsprozessen der umweltbezogenen Politik und der umweltbezogenen Verwaltung aktiviert werden.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung verpflichtet die Richtlinie 2007/2/EG alle Stellen der öffentlichen Verwaltung sowie Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen, die bei ihnen digital vorhandenen Geodaten bestimmter Fachthemen mit Metadaten zu beschreiben und über standardisierte Dienste im Internet interoperabel bereitzustellen. Neben den weitgehend technischen Regelungen fordert die Richtlinie 2007/2/EG ein abgestimmtes Konzept für die Lizenzierung von Geodaten, an denen Verwendungsrechte eingeräumt werden sollen. Die bestehenden Hindernisse für den Austausch und die gemeinsame Nutzung der Geodaten in den öffentlichen Verwaltungen sollen so beseitigt werden.

Die überwiegend abstrakten inhaltlichen und technischen Regelungen der Richtlinie 2007/2/EG sind noch in Form von Durchführungsbestimmungen, die von der Europäischen Kommission unter Beteiligung der Mitgliedstaaten, Expertennetzwerken und der Öffentlichkeit erlassen werden, zu konkretisieren. Erst nach dem Vorliegen dieser Konkretisierungen erfolgt die schrittweise Operationalisierung der getroffenen Regelungen nach einem in der Richtlinie vorgegebenen Zeitplan.

Wenngleich die Richtlinie 2007/2/EG in den Erwägungsgründen zunächst auf umweltpolitische Aspekte abstellt, so wird doch anhand des weit reichenden und querschnittsorientierten Anwendungsbereichs deutlich, dass ihre Regelungswirkung über die administrativen Ebenen hinweg nahezu sämtliche Politikfelder berührt. Dabei wird nicht nur der Austausch der Geodaten innerhalb der öffentlichen Verwaltung gefördert, sondern darüber hinaus auch der Öffentlichkeit Zugang zu diesen Daten eröffnet. Die Richtlinie 2007/2/EG und das vorliegende Umsetzungsgesetz leisten damit auch einen Beitrag zum E-Government sowie zu größerer Transparenz und Bürgernähe der Verwaltung.

Neben der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG sollen im bereits bestehenden Teil des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Anpas-

sungen vorgenommen werden, deren Erforderlichkeit sich in der Verwaltungspraxis herausgestellt hat.

Verbunden mit der Zielsetzung des Art. 1, die bei unterschiedlichen Stellen der öffentlichen Verwaltung vorhandenen Geodaten gemeinsam nutzbar zu machen, soll auf den redundanten Nachweis der unbeweglichen Kulturdenkmäler im Liegenschaftskataster verzichtet werden. Nur die zuständigen Denkmalschutzbehörden können die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ihrer Geodaten gewährleisten. Der bislang praktizierte aufwändige und fehleranfällige Datenaustausch zwischen den Denkmalschutz- und Katasterbehörden kann so entfallen. Das Denkmalschutzgesetz soll mit Art. 2 entsprechend geändert werden.

## 2. Notwendigkeit einer landesgesetzlichen Regelung

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern in Bezug auf die unterschiedlichen Normadressaten, ist die Richtlinie 2007/2/EG sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene in nationales Recht zu transformieren.

## 3. Ergebnis des Anhörungsverfahrens

Der Gesetzentwurf hat bei den kommunalen Spitzenverbänden und den beteiligten Fachkreisen breite grundsätzliche Zustimmung gefunden. Gegen den Kern des Gesetzentwurfs, mit dem die Richtlinie 2007/2/EG in hessisches Recht umgesetzt werden soll, wurden keine essentiellen Einwendungen erhoben.

Die eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich überwiegend auf die vorgesehenen Anpassungen des bereits im Jahr 2008 in Kraft getretenen Teils des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes. Sie wurden in die Erwägungen der Landesregierung einbezogen.

Während der Hessische Landkreistag keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf vorgetragen hat, sehen der Hessische Städtetag und der Hessische Städte- und Gemeindebund das Konnexitätsprinzip nach Art. 137 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen (HV) berührt.

Die Landesregierung teilt diese Rechtsauffassung nicht.

Nach Art. 137 Abs. 6 HV sind Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen, wenn die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet werden oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung oder Entlastung der Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit führt. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf ist das nicht der Fall.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft - INSPIRE - (ABl. EU Nr. L 108 S. 1) in hessisches Recht. Er spricht zwar die Verpflichtung u. a. der Gemeinden und Gemeindeverbände an, bei ihnen digital vorhandene Geodaten mit Metadaten zu beschreiben und über standardisierte Dienste im Internet interoperabel bereitzustellen (§§ 34 und 35 HVGG). Allein dadurch löst er bei diesen Normadressaten jedoch keine Belastungen aus, die zu einer Ausgleichspflicht des Landes führen könnten.

- a) Aktuell ist diese Beschreibungs- und Bereitstellungspflicht noch nicht erfüllbar. Vielmehr muss die Europäische Kommission nach den Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG in den kommenden Jahren unter Beteiligung der Mitgliedstaaten, von Expertennetzwerken und der Öffentlichkeit zunächst die überwiegend abstrakten inhaltlichen und technischen Regelungen der Richtlinie in Form von Durchführungsbestimmungen konkretisieren. Erst nach dem Vorliegen dieser Konkretisierungen erfolgt die schrittweise Operationalisierung der Regelungen nach einem in der Richtlinie vorgegebenen Zeitplan, und erst danach steht fest, ob und in wie weit die Gemeinden und Gemeindeverbände von den Anforderungen der Richtlinie betroffen sein werden.

Der Gesetzentwurf führt daher bereits aus diesem Grund nicht zu unmittelbaren Mehrbelastungen im Sinne des Art. 137 Abs. 6 HV.

- b) Voraussetzung für einen Ausgleichsanspruch der Kommunen in ihrer Gesamtheit ist nach Art. 137 Abs. 6 HV allein die Veränderung des kommunalen Aufgabenbestandes. Vorschriften, die nur organisatorischen oder prozeduralen Inhalt haben, verändern demgegenüber die Aufgaben selbst nicht. Solche Normen haben lediglich mittelbaren Einfluss auf die Aufgabenerledigung, indem sie Gewichtung und Qualität der Aufgabenerfüllung lenken (vgl. BVerfGE 91, 228 [240]). Der erforderliche Schutz der Gemeinden und Gemeindeverbände wird in diesen Fällen mit der allgemeinen Verpflichtung des Landes zur funktionsgerechten Finanzausstattung seiner Kommunen aus Art. 137 Abs. 5 HV sichergestellt.

Soweit die bereits digital vorliegenden Geodaten bestimmter Fachthemen anderen Behörden und der Öffentlichkeit in standardisierter Form bereitgestellt werden müssen, gilt das im Fall der Gemeinden und Gemeindeverbände nur für solche Geodaten, deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung bereits in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist (§ 45 Abs. 2 HVGG). Insoweit knüpft der Gesetzentwurf in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2007/2/EG lediglich an eine bei den Kommunen und ihren Verbänden bereits angesiedelte Aufgabe - und damit verbunden auch an einen vorhandenen Datenbestand - an, deren Zuweisung als solche bislang nicht konnexitätsrelevant war und deren Erweiterung nicht in Rede steht. Die Notwendigkeit, diese ohnehin bereits digitalisierten Daten nunmehr in standardisierter Form zugänglich zu machen, tangiert lediglich die Qualität der Aufgabenwahrnehmung, verändert die Aufgaben aber inhaltlich nicht und weist den Betroffenen erst recht keine neuen Aufgaben zu.

- c) Nach dem Wortlaut des Art. 137 Abs. 6 HV sowie dem aus der amtlichen Begründung erkennbaren Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers setzt das Konnexitätsprinzip voraus, dass die Kosten gerade durch eine Entscheidung des Landes verursacht werden (Verursacherprinzip). Daran fehlt es, wenn Inhalt und Umfang der gemeindlichen Aufgabe durch Bundes- oder Europarecht bestimmt und durch Landesrecht lediglich umgesetzt werden und dabei kein eigener Gestaltungsspielraum des Landes verbleibt, der eine Rücksichtnahme auf die bei den Gemeinden entstehenden Kosten ermöglicht.

Bei der europarechtlich zwingenden Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG fehlt es an jedem Anknüpfungspunkt dafür, dass das Land unter den Zwecksetzungen des gesetzeskausalen Konnexitätsprinzips einen relevanten Beitrag zu eventuellen künftigen Kostenbelastungen der Gemeinden und Gemeindeverbände gesetzt hätte. Derartige Mehrbelastungen werden vielmehr ursächlich allein der Europäischen Gemeinschaft zuzurechnen sein, die den Mitgliedstaaten mit den inhaltlich präzisen Regelungen der Richtlinie 2007/2/EG keinen eigenen Gestaltungsspielraum belassen hat, der eine Rücksichtnahme auf die bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden Kosten ermöglicht. Infolge der inhaltsgleichen Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG in Landesrecht würde es insofern an jedem Verursachungsanteil des Landes fehlen.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist der Ansicht, dass die Regelungen des § 40 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (HVGG) nicht mit dem Grundgesetz, insbesondere nicht mit dem daraus abgeleiteten Recht auf informationelle Selbstbestimmung, vereinbar seien.

§ 40 HVGG eröffnet in Umsetzung des Art. 17 der Richtlinie 2007/2/EG Behörden, Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie internationalen Einrichtungen, zur Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, einen privilegierten Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten. Danach darf der Zugang der von der Regelung erfassten Stellen zu den Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten, die zur Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich sind, auch dann nicht beschränkt werden, wenn z. B. personenbezogene Daten offenbart oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden.

Die Landesregierung hat Art. 17 der Richtlinie 2007/2/EG und § 40 HVGG hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz geprüft. Ergebnis der Prüfung ist, dass beide Regelungen keinen durchgreifenden verfassungs-

rechtlichen Bedenken begegnen. Die Landesregierung sieht insofern keine Möglichkeit, bei der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG in hessisches Recht von den Vorgaben des Art. 17 Abs. 7 der Richtlinie 2007/2/EG abzuweichen.

#### **B. Zu den einzelnen Vorschriften:**

Art 1. (Änderung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes):

Zu Nr. 1 (Änderung der Inhaltsübersicht):

Mit der Neufassung wird die Inhaltsübersicht des HVGG an die nachfolgenden Änderungen angepasst.

Zu Nr. 2 (Änderung der Überschrift "Erster Abschnitt"):

Mit diesem Gesetz werden umfangreiche Regelungen zum öffentlichen Geoinformationswesen in das HVGG eingefügt. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird das HVGG durch das Einfügen einer übergeordneten Gliederungsebene neu gegliedert.

Zu Nr. 3 (Änderung des § 2):

Buchst. a

Die Ergänzung dient der Klarstellung und Präzisierung.

Buchst. b und c

Abs. 3 enthält die Verpflichtung, die Qualitätsmerkmale, Bezugsbedingungen und sonstigen Eigenschaften der Geobasisinformationen durch Metadaten zu beschreiben und diese für jedermann kostenfrei zugänglich zu machen. Die Regelung kann an dieser Stelle entfallen, da sie mit dem neu angefügten Dritten Teil für sämtliche Geodaten Anwendung findet.

Zu Nr. 4 (Änderung des § 3):

Buchst. a

Abs. 1 Satz 2 beschreibt den Radius der vom öffentlichen Geoinformationswesens erfassten Geoinformationen. Dabei werden insbesondere die bei den staatlichen Behörden und den kommunalen Gebietskörperschaften vorhandenen Geoinformationen in das öffentliche Geoinformationswesen einbezogen.

Buchst. b

Abs. 2 entspricht weitgehend der alten Regelung. Auf die Teile der bisherigen Regelung, die künftig im Dritten Teil enthalten sind, wird verzichtet.

Buchst. c

Die Regelung des Abs. 3 soll sinngemäß in den neuen § 39 Abs. 1 und die Regelung des Abs. 4 in den neuen § 34 Abs. 1 aufgenommen werden. Beide werden an dieser Stelle aufgehoben.

Zu Nr. 5 (Änderung der Überschrift "Erster Abschnitt"):

Die Änderung dient der Neugliederung des Gesetzes (vgl. zu Nr. 2).

Zu Nr. 6 (Änderung des § 4):

Mit der Änderung wird der § 4 Abs. 1 Satz 2 redaktionell an die bestehende Regelung des § 15 Abs. 2 Nr. 3 angepasst.

Zu Nr. 7 (Änderung des § 5):

Die Ergänzung dient der Klarstellung und Präzisierung.

Zu Nr. 8 (Änderung des § 6):

Die Ergänzung dient der Klarstellung und Präzisierung.

Zu Nr. 9 (Änderung des § 9):

Mit den Änderungen werden die Verweisungen auf die Grundbuchordnung und das Bodenschätzungsgesetz an die derzeit geltende Rechtslage angepasst.

Zu Nr. 10 (Änderung des § 10):

Auf die Regelung des Satz 1 kann im Rahmen der Deregulierung verzichtet werden. Im Liegenschaftskataster müssen fortan nur noch die Grenzpunkte nachgewiesen werden, die zur Definition der Flurstücksgeometrie erforderlich sind. Dies trägt dazu bei, dass die Anzahl der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunkte reduziert und die Übersichtlichkeit der Liegenschaftskarte verbessert wird.

Sind die Flurstücksgrenzen durch die Abmarkung nicht hinreichend erkennbar und stehen keine rechtlichen oder katastertechnischen Belange entgegen, können in eine bestehende Flurstücksgrenze weiterhin ein oder mehrere Grenzpunkte eingefügt werden.

Die Regelungen zur Antragsbefugnis dienen der Klarstellung.

Zu Nr. 11 (Änderung des § 12):

Mit der Änderung wird der Verweis auf das Beurkundungsgesetz an die derzeit geltende Rechtslage angepasst.

Zu Nr. 12 (Änderung des § 14):

Zu Buchst. a

Soweit die direkte Abmarkung eines Grenzpunktes nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, weil der Grenzpunkt zum Beispiel in ein Gewässer oder in ein Gebäude fällt, ist die indirekte Abmarkung eines Grenzpunktes in einer Flurstücksgrenze (Rückmarke) zulässig. Die exzentrische Abmarkung von Grenzpunkten außerhalb einer Flurstücksgrenze ist unzulässig. Die Rechtmäßigkeit bestehender indirekter Abmarkungen z. B. an der Landesgrenze bleibt davon unberührt.

Zu Buchst. b

Das Grundgesetz verleiht dem Bund für den Bereich des Kataster- und Vermessungswesen keine Gesetzgebungsbefugnisse. Deshalb fällt die Abmarkung von Grenzpunkten infolge der Zuständigkeitsvermutung des Art. 70 Abs. 1 GG in die Regelungsbefugnis der Länder.

Abs. 4 nahm bislang die in öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren vorgenommenen Abmarkungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes aus. Da die öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren überwiegend im Bundesrecht geregelt sind und der Bund aufgrund seiner fehlenden Gesetzgebungsbefugnisse keine Bestimmungen zur Abmarkung der Grenzpunkte treffen konnte, ist in der Vergangenheit eine Regelungslücke entstanden.

Durch die Aufhebung des Abs. 4 wird diese Regelungslücke geschlossen. Künftig richtet sich auch die Abmarkung der in öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren entstandenen Grenzpunkte nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Zu Buchst. c

Die durch die Aufhebung des bisherigen Abs. 4 im Gesetzestext entstandene Lücke soll durch die Ummummerierung die bisherigen Abs. 5 und 6 geschlossen werden.

Zu Nr. 13 (Änderung des § 16):

Zu Buchst. a

Nach § 16 Abs. 4 ist der Zugang zu der Sammlung der Zahlennachweise des Liegenschaftskatasters nur fachlich qualifizierten Personen gestattet, um eine missbräuchliche Verwendung auszuschließen. Mit der Änderung wird der Begriff "Zahlennachweise" präzisiert und der Radius der dadurch definierten Zugangsbeschränkung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Urkunden, auf die sich der geometrische Nachweis der Liegenschaften gründet, sind insbesondere Vermessungsrisse und Messwertnachweise. Koordinaten der Grenz- und Gebäudepunkte, zugehörige Metadaten sowie Niederschriften und Protokolle einschließlich der Skizzen zu Grenzfestlegungs-, Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren fallen nicht darunter.

Zu Buchst. b

Auf die Möglichkeit, in Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen zu können, soll aus fachlichen Gründen und mit Blick auf die geringe Zahl entsprechender Anträge verzichtet werden.

Zu Nr. 14 (Änderung des § 17):

Mit der Änderung wird die Formulierung des § 17 Abs. 2 Satz 1 mit der Regelung des § 16 Abs. 2 redaktionell synchronisiert.

Zu Nr. 15 (Änderung des § 18):

Buchst. a

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Kataster- und Vermessungsbehörden haben das ausschließliche Recht, die Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens und deren Informationsinhalt zu verbreiten, zu verviel-

fältigen und öffentlich wiederzugeben sowie anderen Personen und Stellen auf Antrag Verwendungsrechte einzuräumen. Soweit Dritte, insbesondere Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, an der Verbreitung von Ausgaben aus den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens beteiligt werden, erfolgt die die Erteilung von Ausgaben aus den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens im Namen und für Rechnung der Kataster- und Vermessungsbehörden. Die Verbreitung von Ausgaben aus den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens durch Dritte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ist ausgeschlossen.

Buchst. b

Die Änderung dient der Klarstellung und führt eine Harmonisierung mit dem in Abs. 2 Satz 1 und verwendeten Begriff "kommerzielle Verwendung" herbei.

Mit der Änderung wird Abs. 3 Satz 3 aufgehoben, da eine Konkretisierung des Begriffs "wirtschaftliche Verwendung" durch das Gesetz entbehrlich ist.

Buchst. c

Mit der Änderung wird die Verweisung auf die Hessische Gemeindeordnung an die derzeit geltende Rechtslage angepasst.

Darüber hinaus werden die Möglichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften erweitert, bereits erworbene Verwendungsrechte an den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens auf Zweckverbände zur Wahrnehmung kommunaler Aufgaben zu übertragen. Bislang war die Weitergabe von Verwendungsrechten ohne Genehmigungsvorbehalt nur auf Zweckverbände beschränkt, an denen ausschließlich Gemeinden und Landkreise beteiligt sind. Die neue Regelung eröffnet eine Unterlizenzierung der Verwendungsrechte auch in den Fällen, in denen neben einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften auch ein oder mehrere Länder dem Zweckverband angehören.

Zu Nr. 16 (Änderung des § 24):

Mit der Änderung wird der Verweis auf das Hessische Verwaltungskostengesetz an die derzeit geltende Rechtslage angepasst.

Zu Nr. 17 (Änderung des § 25):

Mit der Änderung wird der Verweis auf das Reichssiedlungsgesetz an die derzeit geltende Rechtslage angepasst.

Zu Nr. 18 (Änderung des § 26):

Buchst a)

Die Ergänzung dient der Klarstellung und Präzisierung.

Buchstabe b)

Buchstabe aa)

Mit der Änderung wird der Verweis auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten an die derzeit geltende Rechtslage angepasst.

Buchstabe bb)

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation übertragen und damit das erforderliche Wissen und die Aufgabenwahrnehmung zentral an einer Stelle gebündelt.

Zu Nr. 19 (Dritter Teil "Öffentliches Geoinformationswesen"):

Zur Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG wird das HVGG um einen Dritten Teil "Öffentliches Geoinformationswesen" erweitert. Im Einzelnen:

Zu § 31 (Begriffsbestimmungen):

Abs. 1 definiert in Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG den Begriff "Geodaten" und damit den sachlichen Anwendungsbereich des Dritten Teils des Gesetzes.

Abs. 1 Nr. 1 dient der Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2007/2/EG. Entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzabgrenzung erfasst die Regelung nur Geoinformationen, die sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Hessen beziehen.

Abs. 1 Nr. 2 dient der Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2007/2/EG. Es wird ausschließlich auf Geoinformationen abgestellt, die bereits in elektronischer Form vorliegen, da nur solche Daten in computer-gestützten Netzwerken Verwendung finden können. Eine Verpflichtung der Stellen nach § 32, Geodaten, die derzeit nicht in elektronischer Form vorliegen, entsprechend neu zu erfassen oder aufzubereiten, besteht nicht.

Abs. 1 Nr. 3 dient der Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 2007/2/EG. Danach sind nur solche Geoinformationen zu berücksichtigen, die unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 fallen. Der Begriff "öffentlicher Aufgabe" ist dabei wie in § 32 Abs. 1 Nr. 4 weit auszulegen.

Abs. 1 Nr. 4 dient der Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2007/2/EG. Von den Regelungen werden nur Geoinformationen erfasst, die eines oder mehrere der in den Anlagen 1 bis 3 zu diesem Gesetz genannten Themen betreffen. Die 34 relevanten Themenbereiche entsprechen dem Wortlaut der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG und sind in drei Anlagen aufgeteilt, da nach den Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG für die Erstellung von Metadaten sowie die Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten zu den einzelnen Themen unterschiedliche Fristen gelten.

Abs. 1 Nr. 5 erfasst nur Geodaten, die noch in Verwendung stehen. Historische Geodaten, die bereits in staatlichen Archiven archiviert sind, sind vom Geltungsbereich der Regelungen ausgenommen. Geodaten, die bereits durch aktuellere Daten ersetzt wurden, sich aber noch in Verwendung befinden (z. B. stichtagsbezogene Messwerte), sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Teils bereitzustellen.

Abs. 2 definiert den Begriff "Metadaten" entsprechend dem Wortlaut des Art. 3 Nr. 6 der Richtlinie 2007/2/EG. Metadaten beschreiben Geodaten und Geodatendienste ("Daten über Daten"). Sie dienen einer semantischen Strukturierung von Geodaten und Geodatendiensten und sind die Grundlage für ihr Auffinden im Netzwerk der Geodateninfrastruktur.

Abs. 3 definiert den Begriff "Geodatendienste" als vernetzbare Anwendungen, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen und konkretisieren so den Wortlaut des Art. 3 Nr. 4 der Richtlinie 2007/2/EG. Die Geodatendienste werden in den Nummern 1 bis 5 entsprechend den in Art. 11 Nr. 1 Buchst. a bis e der Richtlinie 2007/2/EG definierten Geodatendiensten aufgeführt und ihre Funktion erläutert.

Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 definiert den Begriff "Suchdienste" entsprechend dem Wortlaut des Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2007/2/EG. Suchdienste sind die oberste Ebene des Zugangs zu Geodaten. Sie ermöglichen das Auffinden von Geodaten und Geodatendiensten über deren Metadaten sowie die Anzeige der Metadaten. Damit wird die Basisfunktion der Metadaten in der Geodateninfrastruktur unterstrichen (vgl. § 35).

Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 definiert den Begriff "Darstellungsdienste" und folgt dem Wortlaut des Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2007/2/EG. Darstellungsdienste ermöglichen es, Geodaten am Computer-Bildschirm in verschiedenen Ausschnitten (Verschiebung) und Maßstäben (Vergrößerung/Verkleinerung) zu betrachten. Sie beinhalten ferner die Möglichkeit, Geodaten verschiedener Themenbereiche gemeinsam darzustellen (Überlagerung) und Legendeninformationen und Metadateninhalte anzuzeigen. Die Begriffe "Verschiebung" und "Überlagerung" beschränken sich ausdrücklich auf die bildschirmgebundene Darstellung. Sie schließen eine physikalische Datenübertragung mit dem Ziel der Weiterverwendung ebenso aus wie ein Ausdrucken (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 2). Hierdurch wird der Intention Rechnung getragen, dass durch die Nutzung eines Darstellungsdienstes die wirtschaftlichen Interessen der geodatenhaltenden Stelle nicht beeinträchtigt werden sollen.

Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 definiert den Begriff "Downloaddienste" entsprechend dem Wortlaut des Art. 11 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2007/2/EG. Downloaddienste dienen dem Herunterladen von Geodaten. Mit diesen Diensten erfolgt der direkte Zugriff des Nutzers auf Geodaten mit der Möglichkeit der physikalischen Datenspeicherung und Weiterverarbeitung.

Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 definiert den Begriff "Transformationsdienste". Transformationsdienste im Sinne dieses Gesetzes dienen dazu, den Raumbezug von Geodaten (Koordinaten) mittels geeigneter mathematischer Ansätze von einem Raumbezugssystem in ein anderes zu überführen oder Geodaten, die den Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften nicht entsprechen, an diese Bestimmungen anzupassen. Ziel ist es, Geodaten, die in unterschiedlichen Raumbezugssystemen oder Datenmodellen vorliegen, nach entsprechender Transformation gemeinsam präsentieren und nutzen zu können.

Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 definiert den Begriff "Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten". Dienste sind autonome Einheiten die interaktionfrei eine "Maschine zu Maschine-Kommunikation" ermöglichen. Zur Abbildung von Geschäftsprozessen kann es sinnvoll sein, mehrere Dienste zu verketteten bzw. zu kombinieren. So können z. B. ein Gazetteer Service, der eine postalische Adresse in Form einer Koordinate lokalisiert, mit einem Kartendarstellungsdienst derart miteinander kombiniert werden, dass dem Anwender nach Eingabe einer Adresse eine auf diese Lokalität zentrierte Kartendarstellung präsentiert wird.

Abs. 4 definiert den Begriff "Netzdienste". Netzdienste umfassen neben den Geodatendiensten weitere netzbasierte Anwendungen, die in Kombination mit den Geodatendiensten den Zugriff auf und die Verwendung von Geodaten steuern. Hierzu zählen beispielsweise Betriebsdienste, Sicherheitsdienste und Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs nach Art. 13 und Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG.

Abs. 5 definiert den Begriff "Interoperabilität", der eine Kernforderung der Richtlinie 2007/2/EG ist. Durch die Kombinierbarkeit von Daten und die Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken auf der Basis gemeinsamer technischer und semantischer Standards wird ein ungehinderter Austausch von Geodaten sichergestellt.

Abs. 6 definiert den Begriff "Geodateninfrastruktur" entsprechend dem Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie 2007/2/EG als umfassende Einrichtung mit technischen, organisatorischen und rechtlichen Bestandteilen. Ziel der Geodateninfrastruktur ist es, Geodaten über Geodatendienste in einem Netzwerk interoperabel verfügbar zu machen.

Abs. 7 definiert den Begriff "Geoportal". Ein Geoportal ist nach seiner Zweckbestimmung ein Zugangspunkt (Netzknoten) zu den Geodaten. Ein Geoportal selbst enthält jedoch keine Geodaten, sondern ermöglicht den Zugang über Geodatendienste und weitere Netzdienste.

Abs. 8 eröffnet die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Themenbereiche der Anlagen 1 bis 3 inhaltlich und thematisch zu konkretisieren und die Beschreibung und Einstufung der relevanten Geodaten sowie die Zeitpunkte zu regeln, bis zu denen die Geodaten entsprechend den Bestimmungen dieses Teils des Gesetzes bereitzustellen sind. Die Inhalte einer möglichen Rechtsverordnung werden weitgehend durch in nationales Recht umzusetzende Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 der Richtlinie 2007/2/EG vorgegeben werden. Damit wird europaweit die Interoperabilität sowie die Harmonisierung von Geodaten und Geodatendiensten gewährleistet.

Die Durchführungsbestimmungen der EU zu den Geodaten Themen der Anlage 1 müssen nach Art. 9 der Richtlinie 2007/2/EG bis zum 15. Mai 2009 und für die Themen der Anlagen 2 und 3 bis zum 15. Mai 2012 vorliegen.

Die nach dem 15. Mai 2009 neu erhobenen Geodaten zu den Themen der Anlage 1 sollen gemäß Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2007/2/EG bis zum 15. Mai 2011 interoperabel verfügbar sein. Die davor erhobenen, noch in Verwendung stehenden Geodaten zu den Themen der Anlage 1 sollen bis zum 15. Mai 2016 entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitgestellt werden.

Die nach dem 15. Mai 2012 neu erhobenen Geodaten zu den Themen der Anlagen 2 und 3 sollen gemäß Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2007/2/EG bis zum 15. Mai 2014 interoperabel verfügbar sein. Die davor erhobenen, noch in Verwendung stehenden Geodaten zu den Themen der Anlagen 2 und 3 sollen bis zum 15. Mai 2019 entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes vorliegen.

Auf die gesetzliche Festsetzung der in der Richtlinie 2007/2/EG vorgegebenen Fristen soll zugunsten einer Regelung durch Rechtsverordnung verzichtet werden.

Zu § 32 (Zuständige Stellen):

§ 32 regelt in Verbindung mit § 45 den Anwendungsbereich des Dritten Teils des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes. Nach § 32 sind die Normadressaten vorrangig öffentliche Stellen, die über Geodaten verfügen.

Die Abs. 1 bis 3 definieren den Kreis der Normadressaten entsprechend den Vorgaben des Art. 3 Nr. 9 der Richtlinie 2007/2/EG.

Nach Abs. 1 sind zuständige Stellen im Sinne des Dritten Teils des Gesetzes primär die Behörden des Landes, die Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Entsprechend Art. 3 Nr. 9 Satz 2 der Richtlinie 2007/2/EG gelten die Bestimmungen des Dritten Teils des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes nicht, soweit die Gerichte des Landes Geodaten im Rahmen ihrer rechtsprechenden Tätigkeit erlangt haben. Dies dient insbesondere dem Schutz einer ungehinderten und unabhängigen Rechtsprechung.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Dritten Teils des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes nicht, soweit oberste Landesbehörden, Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände und die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts Geodaten im Rahmen der Rechtsetzung erlangt haben. Die politische Gestaltungsfreiheit und der dem Erlass oder der Änderung von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen vorhergehende interne Willensbildungsprozess und die fachliche und inhaltliche Vorbereitung sollen im Interesse eines effektiven und funktionsfähigen Ablaufs geschützt werden. Dieser Schutzzweck reicht zeitlich über die Entscheidungsfindung als solche hinaus. Der mit der gesetzlichen Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs des Dritten Teils des Gesetzes bezweckte Schutz einer ungehinderten Rechtsetzungsarbeit wäre unvollkommen, wenn die im Rahmen der vorbereitenden Tätigkeiten erlangten Geodaten nach Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens grundsätzlich allgemeinen zugänglich wären. Ein Anspruch auf Zugang zu Geodaten, die ein abgeschlossenes Rechtsetzungsvorhaben betreffen, besteht daher nicht.

Traditionell von Behörden wahrgenommene, umweltbezogene Aufgaben im allgemeinen Interesse werden zunehmend Stellen außerhalb des öffentlichen Sektors übertragen. Hierzu gehören die Gas-, Elektrizitäts- und Wasserversorgung und Verkehrsdienstleistungen (EU-Kommission, KOM (2000) 402 endgültig, S. 11). Dementsprechend werden natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die unter der Kontrolle einer oder mehrerer der in § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen oder eine öffentliche Dienstleistung erbringen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können, in den Kreis der zuständigen Stellen einbezogen.

Der Begriff "öffentliche Aufgabe" erfasst im Gegensatz zu privatnützigen Aufgaben Tätigkeiten mit Gemeinwohlbezug, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt. Dies gilt unabhängig davon, ob die öffentlichen Aufgaben in Handlungsformen des öffentlichen- oder des privaten Rechts erfüllt werden. Die öffentlichen Aufgaben gehen damit über den Kreis der staatlichen Aufgaben hinaus.

Abs. 2 konkretisiert den Begriff der Kontrolle durch zwei Fallgruppen.

Abs. 2 Nr. 1 sieht eine Kontrolle als gegeben an, wenn die natürliche oder juristische Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Das Landesrecht kennt einen Anschluss- und Benutzungszwang insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge, etwa bei der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder der Fernwärmeversorgung (§ 19 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung).

Abs. 2 Nr. 2 sieht eine Kontrolle als gegeben an, wenn das Land, eine oder mehrere Gemeinden, Gemeindeverbände oder der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die natürliche oder juristische Person des Privatrechts hat. Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis c definiert drei Fälle, in denen beherrschender Einfluss vorliegt.

Zu § 33 (Harmonisierung von Geodaten):

Die große Vielfalt von Datenmodellen und Datenformaten stellt für die gemeinsame Nutzung von aus unterschiedlichen Quellen stammenden Geodaten für Verwaltung und Wirtschaft ein Hemmnis dar. Es ist deshalb ein zentrales Anliegen der Richtlinie 2007/2/EG, durch Standardisierung die interoperable Verwendung von Geodaten zu ermöglichen.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 4 und wird aus redaktionellen Gründen in den Dritten Teil des Gesetzes aufgenommen. Mit den Bestimmungen wird innerhalb der Landesverwaltung die Interoperabilität der Geodaten und Geodatendienste über einen einheitlichen Raumbezug sichergestellt. Den amtlichen Daten des Raumbezugs, der Geotopografie und des Liegenschaftskatasters kommt damit eine Basisfunktion innerhalb der Geodateninfrastruktur zu.

Abs. 2 dient der Harmonisierung von Geodaten, die auf der Landesgrenze liegen oder deren Lage sich über die Landesgrenze hinweg erstrecken. Dadurch wird die von der Richtlinie 2007/2/EG geforderte Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten unterstützt.

Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Harmonisierung von Geodaten zu treffen. Die Inhalte einer möglichen Rechtsverordnung werden weitgehend durch in nationales Recht umzusetzende Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 der Richtlinie 2007/2/EG vorgegeben werden. Damit wird europaweit die Interoperabilität sowie die Harmonisierung von Geodaten und Geodatendiensten gewährleistet.

Zu § 34 (Geodatendienste):

Abs. 1 dient der Umsetzung des Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG und verpflichtet die Stellen nach § 32, aktiv und systematisch die bei ihnen vorhandenen oder für sie bei einer anderen Stelle bereitgehaltenen noch in Verwendung stehenden Geodaten über standardisierte Dienste der Wirtschaft, Verwaltung und der Öffentlichkeit bereitzustellen.

Der Bereitstellung der Daten über standardbasierte Onlinedienste (Web-Services) kommt dabei eine herausgehobene Bedeutung zu, da diese Technologie eine umfassende und interoperable Nutzung von getrennt verwalteten Geodaten in Wirtschaft und Verwaltung eröffnet. Die inhaltlichen Vorgaben werden durch noch zu erlassende Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2007/2/EG konkretisiert.

Grundsätzlich ist jede Stelle nach § 32 für sich verpflichtet, die Anforderungen des Abs. 1 zu erfüllen. Zur Optimierung des technischen und administrativen Aufwands erfolgt der Zugang zu den Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten der Landesverwaltung durch ein zentrales Geoportal des Landes (vgl. § 36 Abs. 2). Nach Vereinbarung können andere Stellen nach § 32 diese Infrastruktur mitnutzen.

Ein Bereithalten im Sinne des Abs.1 Satz 1 liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht Stelle nach § 32 ist, Geodaten für eine Stelle nach § 32 vorhält oder aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

Abs. 1 Satz 2 beinhaltet nach heutigem Stand der Technik die Verpflichtung, das Internet als Kommunikationsplattform für die Geodatendienste zu nutzen. Eine Verpflichtung der geodatenhaltenden Stellen, Geodaten und Metadaten auch über andere Kommunikationswege insbesondere in analoger Form bereitzustellen, wird nicht begründet.

Abs. 2 dient der Umsetzung des Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2007/2/EG. Er unterstreicht die Notwendigkeit eines einheitlichen geodätischen Raumbezugs, um Geodaten interoperabel verwenden zu können. Um Interoperabili-

tät zu gewährleisten, müssen die Dienste zur geodätischen Transformation von Geodaten mit den übrigen Geodatendiensten kombinierbar sein.

Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die technischen Anforderungen an die Geodatendienste, deren Verfügbarkeit und Mindestleistungskriterien zu treffen. Die inhaltlichen Vorgaben werden weitgehend durch noch zu erlassende Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 der Richtlinie 2007/2/EG und insbesondere nach Art. 16 Satz 1 Buchst. a konkretisiert. Damit wird europaweit die Interoperabilität sowie die Harmonisierung der Geodatendienste gewährleistet. Abs. 3 eröffnet u. a. die Möglichkeit, die Durchführungsbestimmungen mittels Rechtsverordnung in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie 2007/2/EG enthält keine explizite Angabe, bis wann die Durchführungsbestimmungen erlassen werden müssen. Der Arbeitsplan der Europäischen Kommission sieht vor, die Durchführungsbestimmungen zu den Such- und Darstellungsdiensten bis November 2008 und die Durchführungsbestimmungen zu den Download- und Transformationsdiensten bis Mai 2009 vorzulegen. Bis Mai 2011 sollen sämtliche Dienste verfügbar sein.

Zu § 35 (Metadaten):

Abs. 1 dient der Umsetzung des Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG. Die Fülle und Unterschiedlichkeit der vorhandenen Geodaten ist ohne Metadaten und entsprechende Recherchewerkzeuge (Suchdienste), die auf die Metadaten zugreifen, nicht zu überblicken. Deshalb werden die Stellen nach § 32 verpflichtet, die von ihnen bereitzustellenden Geodatendienste und betreffenden Geodaten durch Metadaten zu beschreiben und diese regelmäßig zu aktualisieren. Metadaten sind dann zu aktualisieren, wenn sie mit den Eigenschaften der Geodaten oder Geodatendienste, die sie beschreiben, nicht mehr übereinstimmen.

Abs. 2 und 3 legen entsprechend Art. 5 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG die Mindestinhalte und Mindestangaben zu den Geodaten und Geodatendiensten fest, die als Metadaten zu führen sind. Die Anforderungen des Art. 11 Abs. 2 Buchst. c und d wurden dabei semantisch zusammengefasst. Die inhaltliche und semantische Konkretisierung der abstrakten Anforderungen erfolgt in Form von Durchführungsbestimmungen nach Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG. Damit wird europaweit die Interoperabilität sowie die Harmonisierung der Metadaten und Geodatendienste gewährleistet. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 der Kommission vom 3. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Metadaten (ABl. EU Nr. L 326 S. 12) hat die Europäische Union bereits entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen.

Abs. 4 stellt klar, dass die Suchdienste nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der elektronischen Publikation und der Abfrage von Metadaten über Geodaten und Geodatendienste dienen. In Umsetzung des Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG wird festgelegt, dass die in Abs. 2 und 3 definierten Mindestinhalte und Mindestangaben zugleich als frei kombinierbare Suchkriterien von den Suchdiensten unterstützt werden müssen.

Abs. 5 eröffnet die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Struktur und die Inhalte der Metadaten und zu den Zeitpunkten zu treffen, bis zu denen die Metadaten zu erfassen und über Suchdienste bereitzustellen sind.

Nach Art. 6 der Richtlinie 2007/2/EG müssen die Stellen nach § 32 die Metadaten zu Geodaten, die eines oder mehrere der in der Anlage 1 genannten Themen betreffen, bis spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsbestimmungen zu den Metadaten (also bis zum 24. Dezember 2010) erzeugen. Metadaten zu Geodaten, die eines oder mehrere der in den Anlagen 2 und 3 genannten Themen betreffen, sind bis spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsbestimmungen zu den Metadaten (also bis 24. Dezember 2013) zu erfassen.

Zu § 36 (Geoportal):

Abs. 1 dient der Umsetzung des Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG. Um den Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur zu fördern, müs-

sen die geodatenhaltenden Stellen grundsätzlich über das von der Kommission betriebene Geoportal INSPIRE (<http://www.inspire-geoportal.eu/>) Zugang zu den Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten bieten. Den Stellen nach § 32 bleibt es jedoch unbenommen, ergänzend dazu den Zugang den Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten über eigene Einstiegspunkte zu eröffnen.

Abs. 2 regelt zur Optimierung des technischen und administrativen Aufwands, dass der Zugang zu den Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten der Landesverwaltung durch ein zentrales Geoportal des Landes erfolgt. Nach Vereinbarung können andere geodatenhaltende Stellen diese Infrastruktur mitnutzen.

Das Geoportal des Landes ([www.geoportal.hessen.de](http://www.geoportal.hessen.de)) dient der Operationalisierung der Geodatendienste. Es vernetzt die Geodatendienste aus unterschiedlichen Quellen, integriert die Daten und bietet sie dem Anwender an. Zu diesem Zweck enthält das Geoportal Funktionalitäten für eine umfassende Recherche nach Geodatenbeständen und zur Visualisierung von verteilten Darstellungsdiensten. Über Funktionen wie z. B. Vergrößern, Verkleinern oder Verschieben ermöglicht das Geoportal ein individuelles Navigieren in den Kartendarstellungen. Darüber hinaus bietet das Geoportal Funktionalitäten zum elektronischen Geschäftsverkehr (Shop-Funktionalitäten), die den automatisierten Abruf von Geodaten über Downloaddienste unterstützen. Es ersetzt nicht die Web-Auftritte und Fachportale der einzelnen Verwaltungen.

Im Rahmen des Aufbaus einer nationalen Geodateninfrastruktur wird angestrebt, die auf den verschiedenen Verwaltungsebenen vorhandenen Zugangspunkte zu einem Portalverbund (Kaskade) zusammenzuführen. Für diesen Portalverbund wird ein einheitlicher Einstieg zu definieren sein, der die Verbindung zum Geoportal INSPIRE der Kommission herstellt.

Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 12 Satz 2 der Richtlinie 2007/2/EG und eröffnet Personen, die nicht durch den Dritten Teil dieses Gesetzes verpflichtet sind, die Möglichkeit, auf Antrag ihre Geoinformationen, Geodatendienste und Metadaten über das Geoportal des Landes bereitzustellen und sich so als Anbieter von Geoinformationen am öffentlichen Geoinformationswesen zu beteiligen. Voraussetzung dafür ist, dass die bereitgestellten Daten und Dienste den Bestimmungen des Dritten Teils des Gesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften entsprechen. Die Regelung zielt damit insbesondere auf Unternehmen ab, die die hessische Geodateninfrastruktur als Anbieter nutzen wollen. Die daraus resultierenden Kosten haben die interessierten Personen selbst zu tragen.

Durch diese Öffnung (z. B. für die Geoinformationswirtschaft) wird eine über den Bereich der öffentlichen Verwaltung hinausgehende Harmonisierung von Geodaten erreicht und eine Möglichkeit geschaffen, das in den Geodaten enthaltene Wertschöpfungspotential zu aktivieren.

Zu § 37 (Geoinformationswesen der Landesverwaltung):

§ 37 regelt die Aufgabenwahrnehmung und die Zuständigkeiten innerhalb des öffentlichen Geoinformationswesens für die Landesverwaltung.

Die Aufgaben der Landesverwaltung nach dem Dritten Teil obliegen der Landesregierung und entsprechend der Kompetenzverteilung nach Art. 104 der Hessischen Verfassung den betroffenen Fachministerien jeweils für ihren Geschäftsbereich. Aufgrund der hohen fachlichen Kompetenz, die sich das öffentliche Vermessungswesen in allen Bereichen des Geoinformationswesens erworben hat, nimmt das für das Vermessungswesen zuständige Ministerium innerhalb der Landesregierung eine koordinierende Funktion wahr. Die Regelungen des § 37 Abs. 1 entsprechen den bisher geltenden Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Satz 1 und haben sich bewährt.

Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 dient der Umsetzung des Art. 18 der Richtlinie 2007/2/EG indem geeignete Strukturen geschaffen werden, um die Beiträge aller Personen und Stellen zur Geodateninfrastruktur des Landes zu koordinieren, die Weiterentwicklung der nationalen Geodateninfrastruktur fachlich zu begleiten und die nationale Anlaufstelle nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2007/2/EG bei der Wahrnehmung ihrer aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenen Berichtspflichten zu unterstützen.

Abs. 3 enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Koordinierung der Aufgabenwahrnehmung der Landesverwaltung sowie zur Einrichtung und zu den Aufgaben der zentralen Kompetenzstelle für Geoinformation zu treffen.

Zu § 38 (Berichtspflichten):

Abs. 1 verpflichtet die Stellen nach § 32 der zentralen Kompetenzstelle für Geoinformation auf Anforderung alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Berichtspflichten des Art. 21 der Richtlinie 2007/2/EG erforderlich sind.

Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen darüber zu treffen, welche Informationen die Stellen nach § 32 der zentralen Kompetenzstelle für Geoinformation auf Anforderung zu übermitteln haben. Die Inhalte einer möglichen Rechtsverordnung werden weitgehend durch den Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG und durch in nationales Recht umzusetzende Durchführungsbestimmungen nach Art. 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG vorgegeben.

Zu § 39 (Zugang der Öffentlichkeit):

Bereits mit der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen verfolgte die Europäische Gemeinschaft das Ziel, durch eine größtmögliche systematische Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen - auch mit elektronischen Mitteln - eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Entscheidungen zu ermöglichen und damit auch den Umweltschutz zu verbessern.

Wenn auch die Richtlinie 2007/2/EG vorrangig darauf zielt, Geodaten öffentlicher Stellen für andere öffentliche Stellen, die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie internationale Institutionen nutzbar zu machen, so eröffnet sie auch der Öffentlichkeit den Zugang zu diesen Daten. Das Gesetz leistet damit auch einen Beitrag zu größerer Transparenz und Bürgernähe der Verwaltung. Dementsprechend wird in § 39 bestimmt, dass der Zugang zu Geodaten und Metadaten über Geodatendienste grundsätzlich öffentlich ist, jedoch in bestimmten Fällen Einschränkungen unterliegen kann. Die Gründe für eine Zugangsbeschränkung sind nach Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bewilligung des Zugangs zu berücksichtigen ist.

Abs. 1 Satz 1 regelt, vorbehaltlich der Abs. 2 bis 7, den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Metadaten über Geodatendienste nach § 34 Abs. 1.

Abs. 1 Satz 2 ermöglicht den Stellen nach § 32 in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2007/2/EG, Geodaten in einer Form über Darstellungsdienste bereitzustellen, die das Separieren der Daten in hochwertiger Qualität und deren eigenständige Weiterverwendung zu kommerziellen Zwecken ausschließt. Dies kann z. B. durch eine gegenüber den Originaldaten verringerte Bildauflösung oder eine Begrenzung der Präsentationsfläche auf dem Bildschirm erreicht werden. Darstellungsdienste dienen der Visualisierung von online verfügbaren Geodaten. Sie sollen den Nutzerinnen und Nutzern das Auffinden und Navigieren sowie die Inaugenscheinnahme von Geodaten ermöglichen, um so eine Entscheidung über die Eignung dieser Geodaten für die eigenen Zwecke treffen zu können. Aus diesem Grund stehen nach § 42 Abs. 3 Satz 1 Such- und Darstellungsdienste für eigene nicht kommerzielle Zwecke kostenlos zur Verfügung. Soweit die so ermittelten Geodaten von den Nutzerinnen und Nutzern weiterverwendet werden sollen, können diese über Downloaddienste auf die der Präsentation zugrunde liegenden Geodaten zugreifen. Gemeinsam mit § 42 Abs. 3 Satz 2 trägt die Regelung sowohl dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit als auch den berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Stellen nach § 32 Rechnung.

Abs. 2 setzt Art. 13 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2007/2/EG um und beschränkt den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten über Suchdienste, wenn der Zugang nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hätte. Bei der Prognose, ob die Gewährung des Zugangs nachteilige Auswirkungen auf eines der aufgeführten Schutzgüter hätte, ist die Bedeutung der geschützten Belange zu berücksichtigen. Nachteilig wirkt sich danach der freie Zugang bereits dann aus, wenn er eine Gefährdungslage schafft oder erhöht, z. B. die Gefahr einer Sabotage

oder eines terroristischen Angriffs. Der Zugang ist jedoch zu gewähren, wenn das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt. Der Zugang ist grundsätzlich zu beschränken, wenn nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Allgemeingüter wie das Leben, die Gesundheit oder die Funktionsfähigkeit des Staates zu erwarten sind.

Nachteilige Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind z. B. denkbar, wenn die in den Metadaten enthaltenen Informationen über den geografischen Standort bestimmter, in den Geodaten beschriebener Objekte bekannt gegeben würden. In solchen begründeten Fällen kann der Zugang der Öffentlichkeit z. B. dahingehend beschränkt werden, dass die jeweiligen Standorte nicht oder mit eingeschränkter Genauigkeit angegeben werden.

Abs. 3 setzt Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis d und h der Richtlinie 2007/2/EG um und beschränkt den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten über Darstellungs-, Download- und Transformationsdienste, wenn der Zugang nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter hätte. Der Zugang ist jedoch zu gewähren, wenn das öffentliche Interesse am Zugang die prognostizierten nachteiligen Auswirkungen überwiegt. Bei der Prognose, ob die Gewährung des Zugangs nachteilige Auswirkungen auf eines der aufgeführten Schutzgüter hätte, ist die Bedeutung der geschützten Belange zu berücksichtigen. Ergänzend zu den bereits in Abs. 2 aufgeführten Schutzgütern werden weitere Gründe für eine Zugangsbeschränkung eingeführt.

Abs. 3 Nr. 4 schützt in Umsetzung des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c der Richtlinie 2007/2/EG die Durchführung eines Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen.

Abs. 3 Nr. 5 schützt in Umsetzung des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Richtlinie 2007/2/EG die Vertraulichkeit von Verwaltungsverfahren insbesondere der Verfahren von Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und dient damit insbesondere dem Schutz einer ungehinderten und unabhängigen Entscheidungsfindung. Der Zugang zu Geodaten, die Stellen nach § 32 im Rahmen eines Verfahrens erlangen, kann, soweit die Vertraulichkeit des Verfahrens schutzwürdig ist, von Beginn bis zum Abschluss des Verfahrens beschränkt werden.

Abs. 3 Nr. 6 schützt in Umsetzung des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. h der Richtlinie 2007/2/EG den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile, auf die sich diese Informationen beziehen. Die Beschränkung des Zugangs setzt voraus, dass die Bekanntgabe der Geoinformationen nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile hätte. Nachteilige Auswirkungen können z. B. dann angenommen werden, wenn durch die Bekanntgabe von Informationen über den Lebensraum oder den Aufenthaltsort seltener Tier- oder Pflanzenarten Schaden zu befürchten ist.

Abs. 4 regelt den Zugang zu Geodaten über Geodatendienste, die einen Personenbezug aufweisen oder die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. Satz 1 enthält verschiedene Gründe, aus denen der Öffentlichkeit der Zugang zu den Geodaten grundsätzlich beschränkt werden muss, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt die Beeinträchtigung.

Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 dient in Umsetzung des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Richtlinie 2007/2/EG dem Schutz des in Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG enthaltenen allgemeinen Persönlichkeitsrechts in seiner besonderen Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Zugang zu Geodaten ist grundsätzlich zu beschränken, wenn durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden. Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen der Bekanntgabe zugestimmt haben oder nach Abwägung des Einzelfalls das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Geodaten die dadurch eintretende Beeinträchtigung der Betroffenen in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt. Insoweit ist zwischen dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit einerseits und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung andererseits abzuwägen. Dabei sind entsprechend Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie 2007/2/EG die

datenschutzrechtlichen Anforderungen des Bundes- bzw. des Landesdatenschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen des Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 finden jedoch nur dann Anwendung, wenn der Zugang der Öffentlichkeit zu den Geodaten nicht bereits fachgesetzlich geregelt ist. Solche fachgesetzlichen Regelungen über den Zugang zu Geodaten bestehen z. B. im Bereich der Geobasisinformationen und des Wasser- und des Bodenschutzes.

Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 dient in Umsetzung des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d der Richtlinie 2007/2/EG dem Schutz von schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind durch die Grundrechte auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) geschützt. Die Eröffnung des Zugangs zu solchen Geheimnissen durch die Stellen nach § 32 stellt einen Grundrechtseingriff dar, der verhältnismäßig sein muss. Bei der regelmäßig notwendigen Güterabwägung sind Gesichtspunkte wie der erbrachte Investitionsaufwand samt des Amortisationsstandes und eine mögliche Existenzgefährdung des Unternehmens zu berücksichtigen. Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis liegt dann vor, wenn Tatsachen im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem Willen des Betriebs- oder Geschäftsinhabers nicht unkontrolliert verbreitet werden sollen. Zugleich ist erforderlich, dass ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse des Betriebs- oder Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung anzuerkennen ist.

Bei der einzelfallbezogenen Prognose, ob die Gewährung des Zugangs nachteilige Auswirkungen auf eines der in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Schutzgüter hätte, ist die Bedeutung der geschützten Belange zu berücksichtigen. Der Zugang ist jedoch zu gewähren, wenn das öffentliche Interesse am Zugang die prognostizierten Beeinträchtigungen überwiegt.

Geodaten können häufig wegen ihres direkten oder indirekten Bezugs zu einem bestimmten Teil der Erdoberfläche den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern zugeordnet werden. Nach datenschutzrechtlicher Systematik gelten sie deshalb als personenbezogene Daten und unterliegen besonderen Einschränkungen. Im Einzelfall ist daher zwischen den schutzwürdigen Interessen der betroffenen natürlichen Personen und dem öffentlichen Interesse am Zugang zu den Daten abzuwägen. Eine solche Einzelfallprüfung ist jedoch im Hinblick auf die von der Richtlinie 2007/2/EG geforderte aktive systematische Bereitstellung aller vorhandenen Geodaten über standardisierte Webdienste nicht praktikabel und würde die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG faktisch verhindern.

Eine Lösung bietet die in Abs. 5 Satz 1 vorgenommene Kategorisierung der Geodaten in Abhängigkeit des Gefährdungspotentials, das durch ihre Bekanntgabe auf die schutzwürdigen Belange der Betroffenen ausgeht. Nur bei personenbezogenen Geodaten, die sich nicht unter die Kriterien der Nr. 1 (höchstes Gefährdungspotential) oder Nr. 2 (mittleres bis gehobenes Gefährdungspotential) subsumieren lassen, wird angenommen, dass das öffentliche Interesse am Zugang zu diesen Daten überwiegt. In allen anderen Fällen ist eine einzelfallbezogene Abwägung vorzunehmen.

Abs. 5 trifft in Abhängigkeit des Gefährdungspotentials, das von der Bekanntgabe bestimmter personenbezogener Daten für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und andere Grundrechte ausgeht, eine abstrakte Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit am Zugang zu diesen Daten und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Dadurch wird eine von Einzelfallprüfungen weitgehend unabhängige Bereitstellung von Geodaten ermöglicht, die zwar einen Personenbezug aufweisen, an deren Bekanntgabe jedoch das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegt.

Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 regelt, dass der Zugang zu Geoinformationen, die unmittelbar Auskunft über persönliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person und deren Privat- und Intimsphäre geben, nicht ohne Einzelfallabwägung nach Abs. 4 gewährt werden kann. Dies betrifft insbesondere Daten, die Aussagen über Name, Adresse, Alter, Geschlecht, Herkunft, die kulturelle und ethnische Identität, den gesundheitlichen und sozialen Status, sowie über politische, religiöse oder weltanschau-

liche Ansichten einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person beinhalten.

Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 bestimmt, dass der Zugang zu Geoinformationen, die Aussagen über das räumliche Umfeld von einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person beinhalten und die dazu verwendet werden können, diese zu bewerten oder zu beurteilen, in einer bestimmten Art und Weise zu behandeln oder ihre Stellung oder ihr Verhalten zu beeinflussen, nicht ohne Einzelfallabwägung nach Abs. 4 gewährt werden kann.

Geodaten können Auskunft über das soziale und gesellschaftliche Umfeld einer einzelnen Person geben und Rückschlüsse auf deren Interaktionen zulassen, ohne die Person selbst zu beschreiben. In diesen Fällen reicht eine klassifizierende Beschreibung des räumlichen Umfeldes, das mit der Person in Verbindung gebracht werden kann und ihr auf diese Weise einen bestimmten Status überträgt. Von besonderer Relevanz sind hier z. B. räumliche Angaben über die Verteilung von Bonität und Kaufkraft, die einer bestimmten Person zugeordnet und zur Beurteilung von deren Kreditwürdigkeit genutzt werden können (Geoscoreing).

Die reale Welt neutral beschreibende Sachdaten, wie z. B. Daten über klimatische, geologische, oder geotopografische Gegebenheiten erfüllen die Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2. In diesen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an dem Zugang zu personenbezogenen Daten die ohnehin kaum schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen.

Auch Geodaten, deren Inhalte allein die wirtschaftlichen Interessen einer Person berühren, erfüllen ebenfalls die Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 und können bekannt gegeben werden. In diesen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an dem Zugang zu den personenbezogenen Daten die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen.

Die Informationen, dass z. B. ein Gebäude denkmalgeschützt ist und ein Grundstück in einem Schutzgebiet oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, sind für die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer ohne Persönlichkeitsrelevanz, auch wenn deren wirtschaftliche Interessen durch die Bekanntgabe durchaus beeinträchtigt werden können. Eine Publikation unterstützt die mit den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Festlegungen verfolgten Ziele und liegt damit im übergeordneten Interesse der gesamten Rechts- und Wirtschaftsordnung.

Abs. 6 dient in Umsetzung des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g der Richtlinie 2007/2/EG dem Schutz der Interessen privater Dritter, die Geoinformationen an eine Stelle nach § 32 übermittelt haben, ohne dazu rechtlich verpflichtet gewesen zu sein oder hierzu rechtlich verpflichtet werden zu können. Um diese Informationsquellen nicht zu gefährden, hängt der Zugang zu freiwillig bereitgestellten Daten von der Einwilligung der betroffenen Dritten ab. Dies gilt nur dann nicht, wenn im Einzelfall, das öffentliche Interesse an der Bewilligung des Zugangs die nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der privaten Dritten überwiegt. Die Gründe für eine Zugangsbeschränkung sind nach Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG eng auszulegen.

Abs. 7 setzt Art. 13 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie 2007/2/EG um, nach dem der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten über Emissionen in die Umwelt nicht unter Berufung auf die genannten Gründe eingeschränkt werden darf.

Zu § 40 (Zugang der Behörden, Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie internationalen Einrichtungen):

Es gehört zu den zentralen Zielsetzungen der Richtlinie 2007/2/EG, Geodaten öffentlicher Stellen für andere öffentliche Stellen, die Organe der Europäischen Gemeinschaft sowie internationale Institutionen über eine Geodateninfrastruktur interoperabel nutzbar zu machen. Das in den Geodaten enthaltene Wertschöpfungspotential soll insbesondere zur Unterstützung von Planungs- und Entscheidungsprozessen der umweltbezogenen Politik und der umweltbezogenen Verwaltung aktiviert werden.

§ 40 dient der Umsetzung des Art. 17 der Richtlinie 2007/2/EG und regelt den Zugang der Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie entsprechender Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Bundes und der anderen Länder sowie der Organe und Einrichtungen der Europäischen Ge-

meinschaft zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten, die zur Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich sind.

In Umsetzung des Art. 17 Abs. 7 der Richtlinie 2007/2/EG werden die Zugangsbeschränkungen im "innerbehördlichen Verkehr" abschließend aufgezählt. Dem folgend sind die Gründe, aus denen der Zugang der von der Regelung erfassten Stellen zu den Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten beschränkt wird, nur eine Teilmenge derjenigen, die für die Öffentlichkeit gelten. Insbesondere darf der Zugang der von der Regelung erfassten Stellen zu den Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten, die zur Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich sind, auch dann nicht beschränkt werden, wenn z. B. personenbezogene Daten offenbart oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden.

Der privilegierte Zugang der von der Regelung erfassten Stellen zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten steht unter dem Vorbehalt, dass die Daten und Dienste zur Wahrnehmung ihrer eigenen öffentlichen Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, richtet sich der Zugang der "Behörden" zu den Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten nach § 39 (Zugang der Öffentlichkeit).

Entsprechend Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG, der bezüglich der gemeinsamen Nutzung nur auf Behörden im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 Buchst. a und b der Richtlinie 2007/2/EG abstellt, werden natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer Stelle stehen (nach § 32 Abs. 1 Nr. 4), ausgenommen; sie werden hinsichtlich der Versagensgründe der Öffentlichkeit gleichgestellt. Die Regelungen beziehen sich auch nicht auf Dritte nach § 36 Abs. 3 Satz 1. Der Zugang Dritter zu den Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten richtet sich nach § 39 (Zugang der Öffentlichkeit).

Die Regelung dient auch der Umsetzung des Art. 17 Abs. 5 der Richtlinie 2007/2/EG. Auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit werden die durch internationale Übereinkünfte geschaffenen Einrichtungen, bei denen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu den Vertragsparteien gehören, den in Abs. 1 genannten Stellen gleichgestellt.

Zu § 41 (Nutzungsrechte):

Abs. 1 eröffnet den Stellen nach § 32 im Grundsatz, an den von ihnen bereitgestellten Geodaten, Geodatendiensten oder Metadaten Nutzungsrechte einzuräumen, soweit sie das Verwertungsrecht haben. Dieser Grundsatz wird durch die Abs. 2 und 3 eingeschränkt.

Abs. 2 Satz 1 dient in Umsetzung des Art. 17 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG. Soweit den Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, entsprechenden Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Bundes und der anderen Länder sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft Nutzungsrechte nach Abs. 1 eingeräumt werden, müssen diese mit dem allgemeinen Ziel des leichteren Austauschs von Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten zwischen Behörden vereinbar sein.

Abs. 2 Satz 2 dient der Umsetzung des Art. 17 Abs. 5 der Richtlinie 2007/2/EG. Die Regelung stellt auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit die durch internationale Übereinkünfte geschaffenen Einrichtungen, bei denen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu den Vertragsparteien gehören, den in Abs. 2 genannten Stellen gleich.

Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 17 Abs. 8 der Richtlinie 2007/2/EG. Danach gewähren die Mitgliedstaaten den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft nach harmonisierten Bedingungen Zugang zu den Geodaten und Geodatendiensten. Die inhaltlichen Vorgaben werden noch zu erlassende Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2007/2/EG konkretisiert. Abs. 4 eröffnet die Möglichkeit, die Durchführungsbestimmungen mittels Rechtsverordnung in nationales Recht umzusetzen.

Zu § 42 (Kosten und Entgelte):

Der Dritte Teil verpflichtet entsprechend der Richtlinie 2007/2/EG alle Stellen der öffentlichen Verwaltung sowie Personen des Privatrechts, die öffent-

liche Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen, die bei ihnen digital vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geoinformationen bestimmter Fachthemen mit Metadaten zu beschreiben und über standardisierte Dienste im Internet interoperabel bereitzustellen. Dabei werden nur die Geoinformationen erfasst, die im Rahmen öffentlicher Aufgabenwahrnehmung bereits vorhanden sind. Der Dritte Teil begründet insofern keine neuen Aufgaben, sondern gestaltet bestehende öffentliche Aufgaben aus.

Deshalb gelten für die Einräumung von Nutzungsrechten an den bereitgestellten Geodaten, Geodatendiensten oder Metadaten grundsätzlich die gesetzlichen Kostenregelungen, die für die Wahrnehmung der jeweiligen öffentlichen Aufgabe, auf die sich die Geodaten beziehen, Anwendung finden.

Der Grundsatz des Abs. 1 wird durch die Abs. 3 bis 5 eingeschränkt.

Nach Abs. 1 Nr. 1 richtet sich die Erhebung von Kosten durch die Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 für die Einräumung von Nutzungsrechten an den von ihnen bereitgestellten Geodaten, Geodatendiensten oder Metadaten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Dritte Teil bietet insofern keine rechtliche Grundlage für eine öffentlich rechtliche Forderung. Rechtsgrundlage dafür ist bei den Behörden des Landes und den Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände, soweit Aufgaben nach § 4 der Hessischen Gemeindeordnung oder § 4 der Hessischen Landkreisordnung wahrnehmen, das Hessische Verwaltungskostengesetz. Werden die Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände im eigenen Wirkungsbereich tätig, können sie aufgrund des Kommunalabgabengesetzes Kosten erheben. Die Erhebung von Kosten durch die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts richtet sich nach den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Nach Abs. 1 Nr. 2 können die privaten Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 für die Einräumung von Nutzungsrechten an den von ihnen bereitgestellten Geodaten, Geodatendiensten oder Metadaten angemessene privatrechtliche Entgelte erheben.

Abs. 2 dient der Umsetzung des Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG und verpflichtet die Stellen nach § 32, soweit sie für die Einräumung von Nutzungsrechten an Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten Gebühren und Auslagen oder privatrechtliche Entgelte fordern, Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs zur Verfügung zu stellen, die insbesondere den Abschluss von Verträgen auf elektronischem Weg und elektronische Zahlverfahren (Überweisungen, Abbuchungen, Einsatz von Kreditkarten oder elektronischem Geld) ermöglichen. Dadurch wird eine schnelle und medienbruchfreie Geschäftsabwicklung bei der Nutzung von Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten gewährleistet.

Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 14 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/2/EG. Die Erfahrungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben gezeigt, dass es für den Erfolg einer Geodateninfrastruktur wichtig ist, der Öffentlichkeit eine Mindestanzahl von Diensten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Such- und Darstellungsdienste stehen deshalb der Öffentlichkeit für eigene nicht kommerzielle Zwecke grundsätzlich kostenlos zur Verfügung.

Eine Verwendung für eigene Zwecke (Eigengebrauch) ist jede Nutzung, die der Verfolgung privater Zwecke oder der Unterstützung interner Geschäftsprozesse dient. Eine kommerzielle Verwendung ist jede Nutzung, die darauf abzielt, auf der Grundlage der bereitgestellten Daten und Dienste eigene Produkte oder Dienste mit einer direkten oder auch indirekten Gewinnerzielungsabsicht in den Verkehr zu bringen. Für die über den Eigengebrauch hinausgehende oder kommerzielle Nutzung der Such- und Darstellungsdienste können die Stellen nach § 32 Geldleistungen fordern.

Abs. 3 Satz 2 eröffnet den Stellen nach § 32 die Möglichkeit, für Darstellungsdienste Gebühren und Auslagen oder privatrechtliche Entgelte zu fordern, wenn die Geldleistungen zur angemessenen Refinanzierung der Aktualisierung der Geodaten erforderlich sind. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Wertschöpfung bei bestimmten Geodaten bereits durch das Anschauen mittels Darstellungsdienst erfolgt. So lassen sich beispielsweise Wetterdaten nicht mehr kommerziell vermarkten, wenn sie flächendeckend,

zeitnah mit hohem Aktualisierungszyklus und qualitätsgesichert am Bildschirm abgerufen werden können. Abweichende fachgesetzliche Kostenregelungen bleiben unberührt.

Die Regelung bietet darüber hinaus die Grundlage dafür, dass die Stellen nach § 32 neben einem kostenlosen Basis-Darstellungsdienst, der die Geodaten gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 in einer Form bereitstellt, die das Separieren der Daten in hochwertiger Qualität und deren eigenständige Weiterverwendung ausschließt, einen weiteren von allen Restriktionen befreiten kostenpflichtigen Premium-Darstellungsdienst anbieten können.

Abs. 4 Satz 1 dient der Umsetzung des Art. 17 Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie 2007/2/EG und begrenzt die Höhe der Geldleistungen, die von geodatenhaltenden Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder von entsprechenden Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Bundes und der anderen Länder sowie von Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft für das Einräumen von Verwendungsrechten an den Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten gefordert werden können. Die Gebühren und Auslagen oder privatrechtlichen Entgelte sollen unter angemessener Berücksichtigung der Selbstfinanzierungserfordernisse die Kosten der Erhebung, der Führung und der Bereitstellung der Daten und Geodatendienste zuzüglich einer angemessenen Rendite nicht übersteigen.

Abs. 4 Satz 3 dient der Umsetzung des Art. 17 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 der Richtlinie 2007/2/EG. Die Regelung stellt auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit die durch internationale Übereinkünfte geschaffenen Einrichtungen, bei denen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu den Vertragsparteien gehören, den in Abs. 5 Satz 1 genannten Stellen gleich.

Abs. 5 regelt in Umsetzung des Art. 17 Abs. 3 Satz 4 der Richtlinie 2007/2/EG, dass für die Bereitstellung von Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten zur Erfüllung der aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten keine Gebühren und Auslagen oder privatrechtliche Entgelte gefordert werden können.

Zu § 43 (Verordnungsermächtigung):

Die Richtlinie 2007/2/EG sieht vor, dass ihre Regelungen inhaltlich und technisch in Form von Durchführungsbestimmungen, die von der Kommission in einem Regelungsverfahren nach Art. 5 des Beschlusses des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. EU Nr. L 184 S. 23) (Komitologie-Beschluss) erlassen werden, zu konkretisieren sind.

§ 43 gewährleistet, dass die von der Kommission erlassenen Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2007/2/EG soweit erforderlich durch Rechtsverordnung in nationales Recht transformiert werden können.

Folgende Themenbereiche werden durch die Verordnungsermächtigung erfasst:

Durchführungsbestimmungen zu Metadaten - Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG,

Durchführungsbestimmungen zu Netzdiensten - Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG,

Durchführungsbestimmungen zu Spezifikation der Geodathemen - Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG,

Durchführungsbestimmungen zu Zugangsbedingungen für Nutzung von Daten und Diensten - Art. 17 Abs. 8 Satz 2 der Richtlinie 2007/2/EG,

Durchführungsbestimmungen zu Berichtspflichten gegenüber der EU - Art. 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG.

Zu § 44 (Rechtsweg):

§ 44 eröffnet für Streitigkeiten nach dem Dritten Teil des Gesetzes grundsätzlich den Verwaltungsrechtsweg. Für Ansprüche gegen Stellen nach § 32 Abs. 1 bis 3 ergibt sich die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs bereits

aus § 40 Abs. 1 VwGO. Für Ansprüche gegen private Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 bleibt der ordentliche Rechtsweg unberührt.

Um Rechtsklarheit zu schaffen und um prozessuale Auseinandersetzungen hinsichtlich der zuständigen Gerichtsbarkeit zu vermeiden, wäre eine abschließende und einheitliche Rechtswegzuweisung wünschenswert. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen im Bundesrecht fehlen jedoch derzeit.

Zu § 45 (Sonstige Vorschriften):

Abs. 1 dient der Umsetzung des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG. In vielen Fällen arbeiten mehrere Stellen nach § 32 mit identischen Kopien derselben Geodaten. Diese Tendenz wird durch die mit diesem Gesetz angestrebte verbesserte Nutzbarkeit und Interoperabilität der Geodaten noch verstärkt. Abs. 1 stellt klar, dass im Falle identischer Kopien derselben Geodaten die Regelungen des Dritten Teils dieses Gesetzes nur für die Originalversion (Referenzversion) der Daten gelten. Das bedeutet, dass lediglich die Behörde, die die Originalversion der Geodaten führt, für deren interoperable Bereitstellung verantwortlich ist. Sobald eine Kopie von Geodaten bearbeitet und verändert wird, handelt es sich bei dem Ergebnis um eigenständige Geodaten und nicht mehr um eine identische Kopie. Für diese Geodaten trägt die bearbeitende Behörde die Verantwortung.

Abs. 2 dient der Umsetzung des Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie 2007/2/EG und schränkt in entlastender Weise den sachlichen Anwendungsbereich des Dritten Teils des Gesetzes für die Gemeinden und Gemeindeverbände, die unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die unter der Kontrolle des Landes, einer oder mehrerer Gemeinden, Gemeindeverbände oder der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, die im Zusammenhang mit der Umwelt, insbesondere der umweltbezogenen Daseinsvorsorge steht, ein.

Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2007/2/EG, nach dem die Stellen nach § 32 bei Geodaten, an denen Dritte Rechte geistigen Eigentums innehaben, nicht ohne Zustimmung dieser Dritten Maßnahmen treffen können. Diese eindeutige Regelung steht jedoch im Widerspruch zu den Bestimmungen des Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG, nach denen bei der Bewilligung des Zugangs zu rechtlich geschützten Geodaten grundsätzlich eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe der Geodaten und des gegenteiligen Interesses des Inhabers der Schutzrechte vorgesehen ist. Der Spezialvorschrift des Art. 4 Abs. 5 wird insofern Vorrang eingeräumt. Dritte im Sinne des Abs. 3 sind alle Personen, die nicht durch den Dritten Teil dieses Gesetzes verpflichtet sind.

Zu Nr. 20 (Änderung der Überschrift "Zehnter Abschnitt"):

Die Änderung dient der Neugliederung des Gesetzes (vgl. zu Nr. 2).

Zu Nr. 21 (Umnummerierung des bisherigen § 31):

Mit der Änderung wird im Zusammenhang mit der Neugliederung des Gesetzes der bisherige § 31 unverändert an das Ende der Rechtsvorschrift gestellt.

Zu Nr. 22 (Umnummerierung und Änderung des bisherigen § 32):

Mit der Änderung wird im Zusammenhang mit der Neugliederung des Gesetzes der bisherige § 32 unverändert an das Ende der Rechtsvorschrift gestellt. Darüber hinaus wird die Landesregierung ermächtigt, die zur Durchführung des Dritten Teils dieses Gesetzes und zur Umsetzung der Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2007/2/EG in hessisches Recht erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen.

Zu Nr. 23 (Umnummerierung des bisherigen § 33):

Mit der Änderung wird im Zusammenhang mit der Neugliederung des Gesetzes der bisherige § 33 unverändert an das Ende der Rechtsvorschrift gestellt.

Zu Nr. 24 (Anlagen 1 bis 3 nach § 31 Abs. 1 Nr. 4):

Die Anlagen 1 bis 3 setzen inhaltlich unverändert die Anhänge I bis III der Richtlinie 2007/2/EG um. Zur Wahrung der bundesweiten Einheitlichkeit

enthalten die Anlagen 1 bis 3 auch Themenbereiche, die für Hessen keine Relevanz entfalten (z. B. Anlage 3 Nr. 16: Meeresregionen).

Zu Art. 2 (Änderung des Denkmalschutzgesetzes):

Zu Nr. 1:

Buchst. a

§ 10 Abs. 6 Satz 3 eröffnet den Denkmalschutzbehörden die Möglichkeit, Angaben aus dem Denkmalsbuch, die auch personenbezogen sein können, über geeignete, öffentlich verfügbare Telekommunikationsmittel (z. B. über Druckwerke oder das Internet) bereitzustellen.

Die Information, dass ein Gebäude unter Denkmalschutz steht, ist für betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer ohne Persönlichkeitsrelevanz, auch wenn deren wirtschaftliche Interessen durch die Bekanntgabe berührt sein sollten. Eine Publikation unterstützt die mit der öffentlich-rechtlichen Festlegung verfolgten Ziele und liegt damit im übergeordneten Interesse der gesamten Rechts- und Wirtschaftsordnung.

Buchst. b

Auf die redundante Führung der unbeweglichen Kulturdenkmäler im Liegenschaftskataster soll verzichtet werden. Nur die zuständigen Fachbehörden können die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ihrer Geodaten gewährleisten. Der bislang praktizierte aufwändige und fehleranfällige Datenaustausch zwischen allen Beteiligten kann so entfallen. Die Information kann gemäß § 10 Abs. 6 Satz 3 Denkmalschutzgesetz nun auch redundanten Nachweis im Liegenschaftskataster publiziert werden.

Zu Nr. 2:

Die Änderung enthält die nach dem Kabinettsbeschluss vom 16. Oktober 2001 grundsätzlich für Gesetze und Rechtsverordnungen vorgesehene Befristung.

Zu Art. 3 (Inkrafttreten):

Art. 3 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Das Änderungsgesetz wird nicht befristet, da die betroffenen Stammgesetze bereits befristet sind oder durch dieses Gesetz befristet werden.

Wiesbaden, 29. September 2009

Der Hessische Ministerpräsident

**Koch**

Der Hessische Minister für  
Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
**Posch**